

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 9. März 1901.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: Das reichsgesetzliche Grundbuchwesen betreffend. (Grundbuchvollzugsverordnung.)

Verordnung.

(Vom 18. Februar 1901.)

Das reichsgesetzliche Grundbuchwesen betreffend.

(Grundbuchvollzugsverordnung.)

1. Grundbuchbezirk.

§ 1.

Umfang.

1. Jede Gemeinde bildet einen Grundbuchbezirk.
2. Zusammengesetzte Gemeinden bilden nur einen Grundbuchbezirk, auch wenn sie getrennte Ortsgemarkungen umfassen.
3. Das Justizministerium kann einen Gemeindebezirk in mehrere Grundbuchbezirke zerlegen.

§ 2.

Abgeforderte Gemarkungen.

1. Die abgeforderten Gemarkungen gehören zu dem Grundbuchbezirk derjenigen Gemeinde, welcher bei Inkrafttreten gegenwärtiger Verordnung die Führung der bisherigen Grund- und Pfandbücher für die abgeforderte Gemarkung obliegt.
2. Das Justizministerium kann abgeforderte Gemarkungen anderen Grundbuchbezirken einverleiben.

§ 3.

Ausnahmen.

1. Der Grundbuchbezirk umfaßt alle Grundstücke seiner Gemarkungen.
2. Ausgenommen sind die in besonderen Grundbüchern (§§ 79 bis 111) zu behandelnden Grundstücke (Stammgüter, Privatbahnen, Bergwerke u. s. w.).

§ 4.

Gemeinamkeit des Grundbuchs.

1. Für den Grundbuchbezirk ist ein einheitliches Grundbuch zu führen, auch wenn er mehrere Gemarkungen (§ 1 Absatz 2 und § 2) umfaßt.

2. Wenn dem Grundbuchamt die Grundbuchführung für einen weiteren Grundbuchbezirk überwiesen wird (§ 7 Absätze 2 und 3), bleibt das Grundbuch sammt Zubehör für den letzteren getrennt.

2. Grundbuchamt.

§ 5.

Staatliches Grundbuchamt oder Gemeindegrundbuchamt.

1. In jeder Gemeinde, für welche das Justizministerium nicht anders bestimmt (§ 7 Absätze 2 und 3), tritt ein staatliches Grundbuchamt ins Leben.

2. Ausgenommen sind diejenigen Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern, in welchen das Grundbuchamt als Gemeindeamt errichtet wird.

§ 6.

Berfassung des Grundbuchamts.

Ein Grundbuchamt kann unbeschadet der Einheit des Grundbuchbezirks mehrere Geschäftsabteilungen umfassen.

§ 7.

Grundbuchamtsbezirk.

1. Der Bezirk des Grundbuchamts umfaßt den Bezirk des Grundbuchs der Gemeinde seines Sitzes (§§ 1 bis 3).

2. Die Bezirke der in der Anlage B aufgeführten Grundbuchämter umfassen außerdem die ebenda genannten anderen Grundbuchbezirke.

3. Das Justizministerium kann auch sonst dem Grundbuchamt die Grundbuchführung für einen anderen Grundbuchbezirk zuweisen,

a. wenn die Gemeinde dieses Grundbuchbezirks ein Gemeindehaus oder sonstige geeignete Kanzleiräume (§§ 22 ff.) nicht besitzt;

b. wenn in der Gemeinde geeignete Hilfsbeamte (§§ 15 ff.) nicht vorhanden sind.

4. Auch im Falle der Absätze 2 und 3 sind die Grundbücher sammt Zubehör in den Diensträumen des Grundbuchamts zu verwahren.

3. Grundbuchbeamte.

§ 8.

Bei den staatlichen Grundbuchämtern.

1. Grundbuchbeamte der staatlichen Grundbuchämter sind die Notare, ein jeder für die ihm vom Justizministerium zugewiesenen Gemeinden.

Anlage B.

2. Wer zur Stellvertretung des Notars im Notariatsdienst berufen ist, hat auch die ihm als Grundbuchbeamten obliegenden Verrichtungen wahrzunehmen.

§ 9.

Bei den Gemeindegrundbuchämtern.

1. Wo das Grundbuchamt als Gemeindeamt besteht (§ 5 Absatz 2), ernennt der Stadtrath den oder die Grundbuchbeamten und deren Stellvertreter.

2. Von der Ernennung wie vom Ausscheiden der Grundbuchbeamten oder Stellvertreter hat der Stadtrath dem Landgericht und dem Justizministerium Anzeige zu erstatten.

§ 10.

Besetzung eines Grundbuchamts mit mehreren Beamten.

1. Wenn ein Grundbuchamt mit mehreren Grundbuchbeamten besetzt ist, ist einem derselben die allgemeine Dienstaufsicht aufzutragen.

2. Die allgemeine Dienstaufsicht umfaßt, soweit nicht anders bestimmt wird, füngemäß diejenigen Obliegenheiten, die bei einem Amtsgericht dem Vorstande zukommen.

3. Die Gültigkeit der Amtshandlung eines Grundbuchbeamten wird dadurch nicht berührt, daß die Amtshandlung nach der Geschäftsabtheilung von einem der anderen Grundbuchbeamten vorzunehmen gewesen wäre.

4. Grundbuchtage.

§ 11.

Grundbuchtage.

1. Wo der Umfang des Dienstes es erheischt, wird der staatliche Grundbuchbeamte (Notar) auf die Geschäfte des Grundbuchamts beschränkt oder doch regelmäßig in dessen Dienstraum anwesend sein.

2. Auf den anderen staatlichen Grundbuchämtern hat der Grundbuchbeamte sich in angemessenen Zwischenräumen einzufinden.

§ 12.

Bereisungsplan.

1. Ueber die Zeiten, zu welchen der Notar auf dem Grundbuchamt thätig ist, wird ein Plan aufgestellt.

2. Der Plan ist durch das Amtsblatt und durch Anschlag an der Gemeindetafel bekannt zu machen.

§ 13.

Geschäftsmangel und Eizfälle.

1. Wenn seit der letzten Anwesenheit des Notars auf einem auswärtigen Grundbuchamt keinerlei Grundbuchgeschäfte vorgekommen sind, oder nur solche, deren Erledigung ohne irgend

welchen Nachtheil verschoben werden kann, so hat der Hilfsbeamte dem Notariat davon Kenntniß zu geben und kann der Notar dann den nächsten auswärtigen Grundbuchtag ausfallen lassen.

2. Macht ein Unfall das Erscheinen des Notars vor dem nächsten Grundbuchtag dringend erforderlich, so hat der Hilfsbeamte davon das Notariat zu benachrichtigen.

§ 14.

Amtstage.

1. Die auswärtigen Grundbuchtage sind zugleich Amtstage im Sinne des § 36 der Rechtspolizeiordnung.

2. Auf diesen Amtstagen sind, soweit unbeschadet der Einhaltung des Bereijungsplanes thunlich, die anderen notariischen Geschäfte zu erledigen, welche in der gleichen Gemeinde vorzunehmen sind.

5. Hilfsbeamte und Kanzleipersonal.

§ 15.

Begriff.

Hilfsbeamte im Sinne des Grundbuchausführungsgesetzes kommen nur bei staatlichen Grundbuchämtern vor, auch bei diesen nur, wenn

- a. die Grundbücher auf dem Gemeindehause oder in sonstigen von der Gemeinde gestellten Diensträumen aufbewahrt sind und wenn zugleich
- b. der Grundbuchbeamte selbst nicht ständig in diesen Räumen anwesend ist.

§ 16.

Zuständigkeit der Hilfsbeamten.

1. Die Hilfsbeamten sind, wenn der Grundbuchbeamte in den Diensträumen des Grundbuchamts nicht anwesend ist, zuständig,

- a. die bei dem Grundbuchamt eingehenden schriftlichen Anträge anzunehmen und sie mit dem vorgeschriebenen genauen Vermerk über die Zeit des Eingangs zu versehen;
- b. die Einsicht des Grundbuchs, der darin angezogenen Urkunden und der noch nicht erledigten Eintragungsanträge nach den hierüber bestehenden Vorschriften (vergleiche Grundbuchordnung § 11, Rechtspolizeiordnung § 239) zu gestatten, sowie auf Verlangen Abschriften zu erteilen und zu beglaubigen;
ferner in Ansehung der zum Amtsbezirk des Grundbuchamts (§ 7) gehörigen Grundstücke
- c. den Vertrag, durch den sich der eine Theil verpflichtet, das Eigenthum an einem Grundstück zu übertragen (Bürgerliches Gesetzbuch § 313),
- d. die auf Grund eines solchen Vertrags erklärte Auflassung (Bürgerliches Gesetzbuch § 925),
- e. die Einigung der Parteien über die Bestellung von Sicherungshypotheken

zu beurkunden.

2. Zur Beurkundung von Eintragungen im Grundbuch sind die Hilfsbeamten in keinem Falle zuständig.

§ 17.

Berufung als Hilfsbeamte.

1. Hilfsbeamte sind unter den Voraussetzungen des § 15 die Rathschreiber.
2. Sind für eine Gemeinde mehrere Rathschreiber vorhanden, so ist derjenige von ihnen Hilfsbeamter, welcher vom Gemeinderath dazu bestimmt ist.
3. Auf Antrag des Gemeinderaths kann das Justizministerium die Einrichtungen der Hilfsbeamten an Stelle des Rathschreibers einem anderen Gemeindebeamten in widerruflicher Weise ganz oder theilweise übertragen.

§ 18.

Stellvertretung.

1. Stellvertreter des Hilfsbeamten ist der etwa vorhandene weitere Rathschreiber sowie der vom Gemeinderath zum Stellvertreter des Rathschreibers Ernante.
2. Auf Antrag des Gemeinderaths kann das Justizministerium die Stellvertretung des Hilfsbeamten einem anderen Gemeindebeamten auftragen.

§ 19.

Dienstweg.

1. Anträge nach § 17 Absatz 2 und § 18 Absatz 2 hat der Gemeinderath dem Grundbuchbeamten mitzutheilen.
2. Der Grundbuchbeamte hat darüber unter gutächtlicher Aeußerung über die zu treffende Entschließung an das Justizministerium zu berichten.

§ 20.

Unfähige Hilfsbeamte.

1. Das Justizministerium kann einem Hilfsbeamten, wenn er die erforderliche Fähigkeit nicht besitzt, die Zuständigkeit zu den ihm nach § 16 zukommenden Einrichtungen entziehen.
2. Der Grundbuchbeamte ist verbunden, dem Justizministerium zu berichten, wenn sich der Hilfsbeamte als unfähig erweist.
3. Zuvor hat der Grundbuchbeamte sich mit dem Gemeinderath darüber zu benehmen,
 - a. ob dieser nicht einen Rathschreiber, der die für den Grundbuchhilfsbeamten dienste erforderliche Fähigkeit besitzt, anstellen will;
 - b. ob der Gemeinderath nicht Berufung eines besonderen Hilfsbeamten nach § 17 Absatz 2 beantragen will.
4. In dem an das Ministerium zu erstattenden Bericht hat der Grundbuchbeamte namentlich auch die Frage zu beantworten, wer nach Beseitigung des unfähigen Hilfsbeamten dessen Dienst wahrnehmen wird.

§ 21.

Kanzleipersonal.

1. Die Hilfsbeamten haben außer den ihnen in dieser Eigenschaft nach § 16 obliegenden Einrichtungen auch die beim Grundbuchamt vorkommenden Kanzleigeschäfte zu besorgen.

2. Das außer dem Hilfsbeamten etwa weiter erforderliche Personal an Gehilfen oder Schreibern wird vom Staate eingestellt.

3. Einzelne Arten von Kanzleigeschäften können vom Justizministerium den Notariatskanzleien zugewiesen werden.

6. Diensträume.

§ 22.

Verpflichtung zur Stellung.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die für das Grundbuchamt erforderlichen Diensträume mit Ausstattung nebst Heizung und Beleuchtung zur Verfügung zu stellen.

§ 23.

Größe und Ausstattung der Räume.

1. Die Diensträume für die staatlichen Grundbuchämter müssen

- a. wenigstens ein angemessenes Arbeitszimmer für den Grundbuchbeamten (Notar) und den Grundbuchhilfsbeamten (Rathschreiber) enthalten;
- b. außerdem so groß sein, daß darin die bisherigen Grund- und Pfandbücher, die Hauptbücher und Generalregister oder die diese vertretenden Ergänzungsbücher, die neuen Grundbücher, sowie die Beilagen zu den alten Grund- und Pfandbüchern und die neuen Grundakten in den vorgeschriebenen Behältnissen bequem und wohlgeordnet untergebracht werden können.

2. Die Größe des hiernach erforderlichen Raumes richtet sich nach Absatz 3 und § 24, sowie nach der Menge der Bücher, Akten u. dgl. des einzelnen Bezirks. Auch ist der Umfang der Geschäfte und die Zahl der etwa erforderlichen Kanzlei- und Schreibgehilfen in Betracht zu ziehen.

3. Für den Grundbuchbeamten (Notar) soll ein thunlichst in unmittelbarer Nähe der Grundbuchregistratur (Gewölbe u. dgl.) gelegenes, helles und gut heizbares, auch mit der für den Dienst erforderlichen Einrichtung (Schreibtisch, Stühle u. f. w.) versehenes Geschäftszimmer von in der Regel wenigstens 20 qm Grundfläche vorhanden sein.

§ 24.

Mitbenützung.

1. Im Geschäftszimmer des Grundbuchbeamten kann in der Regel auch der Hilfsbeamte (Rathschreiber) arbeiten.

2. Für andere Zwecke darf das Grundbuchamtzimmer keinesfalls bei Anwesenheit des Notars benützt werden. Ob dies bei Abwesenheit des Notars gestattet werden kann, hängt davon ab, daß davon eine Beeinträchtigung des Grundbuchdienstes nicht zu befürchten ist.

3. Es ist nicht ausgeschlossen, daß im Arbeitszimmer des Grundbuchamts auch die Aufbewahrung der Grundbücher u. s. w. stattfindet, vorausgesetzt, daß dadurch der Raum nicht zu sehr unter das Mindestmaß verkleinert wird.

§ 25.

Trockenheit und Feuersicherheit.

1. Die Bücher und Akten der Grundbuchämter müssen trocken und feuersicher aufbewahrt werden.

2. Es sollen womöglich eigene feuersichere (am besten gewölbte) Räume im unteren Stocke oder, wo dies nicht ausführbar erscheint, feuerfeste Behälter vorhanden sein.

3. Wo die Aufbewahrung der Grundbücher u. s. w. nicht zu ebener Erde erfolgt, soll für den Aufstieg eine genügend breite, thunlichst feuersichere Treppe vorhanden sein, damit bei Feuergefahr eine Rettung der nicht in feuersicheren Räumen oder Behältern verwahrten Schriftstücke eher möglich ist.

§ 26.

Beschränkung der Anforderungen.

1. Wo die Gemeinden neue Rath- oder Schulhäuser erstellen oder solche umbauen, soll gleichzeitige Herstellung allen Erfordernissen genügender Grundbuchamt Räume stattfinden.

2. Steht ein solcher Bau nicht bevor und genügen die vorhandenen Räumlichkeiten nicht allen Erfordernissen, so soll neben der Größe des dienstlichen Bedürfnisses auch die Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Betracht gezogen werden und bei schwacher Leistungsfähigkeit nicht mehr als unumgänglich erforderlich verlangt werden.

7. Gestalt der Grundbücher.

§ 27.

Grundbuchhefte.

1. Die Grundbücher sind als Grundbuchhefte nach dem anliegenden Formular zu führen.

2. Die in Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Heidelberg und Offenburg eingeführten Realfolien dürfen jedoch weiter benützt werden, so lange der in den Folien vorhandene Raum reicht. Auch kann dieser Raum durch Einlagebogen vergrößert werden.

§ 28.

Art des Heftes.

1. Die sämtlichen in dem nämlichen Grundbuchbezirk gelegenen Grundstücke desselben Eigenthümers oder derselben Eigenthümer erhalten in der Regel ein gemeinschaftliches Grund-

Anlage C

buchheft (Gemeinschaftsheft — gemeinschaftliches Grundbuchblatt im Sinne des § 4 der Grundbuchordnung).

2. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und jedenfalls, wenn erforderlich, um Verwirrung zu verhüten, erhält das einzelne Grundstück ein besonderes Heft (Einzelheft).

3. Für den nämlichen Eigentümer können aus besonderen Gründen mehrere Hefte geführt werden, in deren jedem mehrere Grundstücke behandelt werden.

§ 29.

Bände.

1. Eine angemessene Anzahl Grundbuchhefte bilden einen Band.
2. Jeder Band erhält entsprechend der Reihenfolge der Entstehung eine arabische Zahl.
3. In jedem Bande sind die Hefte mit 1 anfangend zu nummerieren.

8. Die innere Einrichtung der Grundbuchhefte.

§ 30.

Eintheilung.

1. Das Grundbuchheft besteht aus der Aufschrift, dem Bestandsverzeichnis und drei Abtheilungen.

2. Das Bestandsverzeichnis zerfällt in das Verzeichnis der Grundstücke (Bestandsverzeichnis I) und das Verzeichnis der mit dem Eigenthum verbundenen Rechte (Bestandsverzeichnis II).

§ 31.

Aufschrift.

1. In der Aufschrift sind der Amtsgerichtsbezirk, der Name des Grundbuchamts, zu dessen Bezirk das Grundstück gehört, sowie die Nummern des Bandes und Heftes zu bezeichnen.

2. Wenn dem Grundbuchamt die Grundbuchführung für mehrere Grundbuchbezirke obliegt (§ 7 Absätze 2 und 3), ist in der Aufschrift auch der Name des Grundbuchbezirks anzugeben.

Bestandsverzeichnis I.

§ 32.

Bezeichnung des Grundstücks.

1. Im Bestandsverzeichnis I sind die Grundstücke nach ihrer Beschreibung im Lagerbuch einzustellen.

2. Sind die Angaben des Lagerbuchs umfangreich, wie bei Gebäuden oder verschiedenen Kulturarten des Grundstücks, so ist in dieser Spalte das Grundstück nur nach seinen Hauptmerkmalen zu bezeichnen.

3. Berichtigungen der Grundstücksbeschreibung (insbesondere der Größe, der Lagerbuchnummer), die sich bei Fortführung des Lagerbuchs ergeben, geschehen dadurch, daß die zu berichtigende Stelle roth eingeklammert und die richtige Angabe darunter beigeſetzt wird.

§ 33

Grundbuchhefte für Rechte.

Soll für ein Recht, das den Grundstücken gleichgestellt ist (Erbbaurecht: Bürgerliches Gesetzbuch § 1017, Grundbuchordnung § 7; Nutzungsrechte an den Grundstücken der Murgschifferschaft: Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung § 34), ein eigenes Grundbuchheft gefertigt werden, so ist im Bestandsverzeichnis I das mit dem Recht belastete Grundstück nach § 32 zu bezeichnen und das Recht selbst nach Inhalt und Umfang anzugeben.

§ 34.

Bestandsverzeichnis II.

Der zweite Abschnitt des Bestandsverzeichnisses ist für die Bemerkte über Rechte, die dem jeweiligen Eigentümer eines im Heft verzeichneten Grundstücks zustehen, insbesondere über Grundgerechtigkeiten, sowie über die Aenderung oder Aufhebung eines solchen Rechts bestimmt. Grundbuchordnung § 8.

Erste Abtheilung.

§ 35.

Zweck.

1. In der ersten Abtheilung ist der Eigentümer der in das Bestandsverzeichnis I aufgenommenen Grundstücke anzugeben.

2. In der ersten Abtheilung ist ferner der Grund des Erwerbs sowie Zeit und Stelle des Eintrags im bisherigen Grundbuch oder, wenn der Erwerb unter der Herrschaft des Reichsgrundbuchrechts erfolgt, die Grundlage der Eintragung des Erwerbs anzugeben.

3. Auch der Verzicht auf das Eigenthum an einem Grundstück ist in der ersten Abtheilung einzutragen.

§ 36.

Obere und Nuzereigenthum.

1. Ist das Eigenthum in der Weise getheilt, daß dem einen das Obereigenthum, dem andern das Nuzereigenthum zusteht (Erbbestände), so sind für den Obereigenthümer und den Nuzereigenthümer getrennte Grundbuchhefte zu führen.

2. In der zweiten Abtheilung eines jeden ist das Recht des andern als Laſt zu vermerken.



§ 37.

Gemeinschaftliche Feldwege und Wassergräben.

1. Wenn mit dem Eigenthum an einem Grundstück das Miteigenthum an einem im Lagerbuch als besonderes Grundstück behandelten Feldweg oder Wassergraben, der dauernd bestimmt ist, den wirtschaftlichen Zwecken einer größeren Anzahl Grundstücke der Miteigenthümer zu dienen, in der Weise verknüpft ist, daß der jeweilige Eigenthümer des Hauptgrundstücks Miteigenthümer des Nebengrundstücks sein soll, so ist für ein solches Nebengrundstück zwar ein besonderes Grundbuchheft des Miteigenthums zu führen, als Eigenthümer sind jedoch nicht bestimmte Personen, sondern die jeweiligen Eigenthümer der nach Lagerbuchnummern zu bezeichnenden Hauptgrundstücke anzugeben.

2. Im Heft des Nebengrundstücks ist ein rechtlicher Vorgang nur dann einzutragen, wenn er dieses ganze Grundstück, oder wenn er einen Miteigenthumsantheil betrifft, über den ohne gleichzeitige und gleichartige Verfügung über das Hauptgrundstück verfügt wird. Betrifft aber eine Verfügung gleichmäßig das Hauptgrundstück und den Miteigenthumsantheil, so wird sie für beide im Heft des Hauptgrundstücks vermerkt.

§ 38.

Werthangabe.

1. Die Werthangabe erfolgt nur auf Antrag des Eigenthümers und, was den Schätzungswert anbelangt, nur auf Vorlage einer amtlichen Schätzung.

2. Bei den Werthangaben ist auch das für den Erwerbspreis oder die Schätzung maßgebende Jahr zu bezeichnen.

Zweite Abtheilung.

§ 39.

Zwed.

1. Die zweite Abtheilung dient zur Eintragung

- a. der das Grundstück belastenden Rechte mit Ausnahme der Pfandrechte (Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden), also des Erbbaurechts, der Grunddienstbarkeiten, der persönlichen Dienstbarkeiten, wie Nießbrauch und Wohnung, der Reallasten, der Regelung von Verwaltung und Benutzung eines Grundstücks nach Bürgerlichem Gesetzbuch § 1010 Absatz 1 und des Ausschusses der Theilung oder der Bestimmung einer Kündigungsfrist unter Miteigenthümern oder Miterben nach Bürgerlichem Gesetzbuch § 1010 Absatz 1 und § 2044; der Nutzungsrechte an den Grundstücken der Murgsjüßerschaft, der Rechte auf Benutzung des Grundstücks für den Betrieb eines Bergwerks u. a. m.;

- b. der Beschränkungen des Verfügungsrechts des Eigenthümers, insbesondere durch die

Eigenschaft des Grundstücks als Stammgut oder Familiengut oder als geschlossenes Hofgut, oder bloßes Nuz- oder Obereigenthum, durch das Recht von Acker- oder Macherben (Grundbuchordnung § 52), durch die Ernennung eines Testamentsvollstreckers (Grundbuchordnung § 53), durch die Anordnung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung (Zwangsversteigerungsgesetz § 19 Absatz 1, § 146 Absatz 1), durch ein richterliches Veräußerungsverbot (z. B. Konkursordnung § 106), Konkursöffnung (Konkursordnung § 113), durch Widerruflichkeit des Eigenthums nach dem badiſchen Landrecht:

- e. der Vormerkung im Enteignungsverfahren nach § 35 des Enteignungsgesetzes oder über ein Verfahren auf das Gesuch eines Bergwerksbesizers wegen zwangsweiser Ueberlassung der Benützung des Grundstücks oder auf das Gesuch des Grundbesizers wegen zwangsweisen Erwerbs des Eigenthums an einem Grundstück Seitens des Bergwerksbesizers (Berggesetz § 124);
 - d. der vertragsmäßigen Feststellung der Höhe einer für einen Ueberbau oder einen Nothweg zu entrichtenden Rente, sowie des Verzichts auf die Rente (Bürgerliches Gesetzbuch § 914 Absatz 2, § 917 Absatz 2).
2. Auch Veränderungen und Löschungen der hier eingetragenen Lasten und Beschränkungen sind in der zweiten Abtheilung einzutragen.

Dritte Abtheilung.

§ 40.

Zweck.

1. Die dritte Abtheilung ist für die Pfandrechte (Hypotheken, Grundschulden und Renten-schulden) bestimmt, die auf den im Bestandsverzeichnis I erscheinenden Grundstücken haften.
2. Die aus den bisherigen Büchern zu übernehmenden Vorzugs- und Unterpfandrechte sind als solche, jedoch mit der in Klammern beizufügenden Erläuterung „Sicherungshypothek“ zu bezeichnen. Sie gelten vom Inkrafttreten des Reichsgrundbuchrechts an als Sicherungshypotheken (Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch Artikel 40).
3. Auch Veränderungen und Löschungen obiger Rechte kommen in die dritte Abtheilung.

§ 41.

Vormerkungen und Widersprüche.

1. Die Eintragung einer Vormerkung erfolgt:
 - a. wenn die Vormerkung den Anspruch auf Uebertragung des Eigenthums betrifft, in der zweiten Abtheilung;
 - b. wenn sie den Anspruch auf Einräumung eines anderen Rechts an dem Grundstück betrifft, in der für die Eintragung des Rechts bestimmten Abtheilung;
 - c. in den übrigen Fällen in der für Veränderungen bestimmten Spalte der Abtheilung, in der das von der Vormerkung betroffene Recht eingetragen ist.



2. Diese Vorschriften finden auf die Eintragung eines Widerspruchs entsprechende Anwendung.

§ 42.

Eintragung in mehreren Spalten.

Sind für eine Eintragung mehrere Spalten desselben Abschnitts oder derselben Abtheilung bestimmt, so gelten die sämtlichen Bemerkte im Sinne des § 45 der Grundbuchordnung nur als eine Eintragung.

9. Verfahren bei den Einschreibungen.

§ 43.

Sorgfalt bei Vollzug der Einschreibungen.

1. Die Einträge in die Grundbücher sind mit größter Sorgfalt und vor allem deutlich zu schreiben.

2. In dem Grundbuch darf nichts radirt oder sonst unleserlich gemacht oder durchgestrichen werden.

§ 44.

Bemerkungsspalten.

1. Die Bemerkungsspalten sind nur dazu bestimmt, durch kurze Verweisungen und Erläuterungen der Uebersichtlichkeit des Grundbuchs zu dienen; es ist daher in den Bemerkungsspalten auch in den Fällen, für welche solches nicht besonders vorgeschrieben, auf Aenderungen zu verweisen, die im Bestand der Grundstücke eingetreten sind.

2. Die Verweisungen und Erläuterungen in den Bemerkungsspalten bedürfen weder der Zeitangabe noch der Unterschrift.

§ 45.

Kenntlichmachen von Veränderungen und Löschungen im Text.

1. Wird ein Eintrag ganz gelöscht, so ist er roth zu unterstreichen.

2. Wird der Inhalt eines Eintrags geändert, so ist der von der Aenderung betroffene Theil roth einzuklammern.

10. Ausnützung, Schließung, Umschreibung.

§ 46.

Ausnützung der Hefte.

1. Das Grundbuchheft ist, wenn thunlich, so lange weiter zu führen, als Raum in ihm ist.

2. Werden insbesondere die in ihm enthaltenen Grundstücke auf verschiedene neue Eigentümer übertragen, so kann es unter Umständen für einen von ihnen weiter geführt werden,

während die ihm nicht zufallenden Grundstücke abzuschreiben sind und in die Hefte der anderen Erwerber übergehen.

§ 47.

Schließungsgründe.

1. Das Grundbuchheft ist zu schließen:
 - a. wenn es vollgeschrieben ist und die Notwendigkeit weiterer Eintragungen eintritt;
 - b. wenn alle Grundstücke aus ihm abgeschrieben sind;
 - c. wenn es unübersichtlich geworden;
 - d. wenn bei Fortbestand des Grundbuchamtes die Zuständigkeit hinsichtlich aller im Heft stehenden Grundstücke auf ein anderes Grundbuchamt übergegangen ist.
2. In den Fällen unter a und c ist das Heft umzuschreiben.
3. Uebersichtlichkeit läßt sich auch dadurch beschaffen, daß nur ein Theil der Grundstücke in ein oder mehrere neue Hefte umgeschrieben und für den Rest das bisherige Heft fortgeführt wird.

§ 48.

Vollzug der Schließung.

1. Die Schließung erfolgt durch Eintragung des Schließungsvermerks in der Aufschrift sowie am Schlusse der Einträge in den beiden Abschnitten des Bestandsverzeichnis und den drei Abtheilungen.
2. Sind nicht alle Spalten eines Abschnittes oder einer Abtheilung gleichweit ausgefüllt, so sind die leer gebliebenen Stellen zu durchkreuzen.
3. Zu dem auf die Aufschrift zu setzenden Vermerk ist der Grund der Schließung und zutreffendenfalls die Stelle anzugeben, wo sich das neu gefertigte Heft findet.

§ 49.

Umschreibung.

1. Wird ein Heft umgeschrieben, so ist in der Aufschrift des neuen Heftes auf das bisherige zu verweisen.
2. Gelöschte Einträge werden in das neue Heft insoweit übernommen, als dies zum Verständniß der noch gültigen erforderlich erscheint. Im Uebrigen sind aus der zweiten und dritten Abtheilung nur die Nummern der Einträge mit Vermerk „Gelöscht“ zu übernehmen.
3. Die Uebereinstimmung des Inhalts des neuen Heftes mit demjenigen des bisherigen ist in jedem Abschnitt und in jeder Abtheilung von dem Grundbuchbeamten zu bescheinigen, nachdem zuvor gemäß § 48 Absatz 2 leere Stellen durchkreuzt sind.

§ 50.

Abgabe der Grundakten bei Wechsel der Zuständigkeit.

1. Geht die Zuständigkeit zur Führung des Grundbuchs für alle in einem Heft enthaltenen Grundstücke auf ein anderes Grundbuchamt über (§ 47 Absatz 1 Buchstabe d), so ist

nach Schließung des Heftes (§ 48) von dem Grundbuchbeamten die wörtliche Uebereinstimmung des Hilfsheftes (§ 51) mit dem Grundbuchheft im ersteren zu bescheinigen, darauf sind die Grundakten dem anderen Grundbuchamte zu überreichen, soweit sie lediglich zum geschlossenen Hefte gehören.

2. Den Inhalt des eingekommenen Hilfsheftes hat das übernehmende Grundbuchamt gemäß § 49 in sein Grundbuch umzuschreiben.

11. Hilfshefte.

§ 51.

Begriff.

1. Bei den Grundakten (§ 54) ist ein Hilfsheft zu halten.
2. Der Inhalt des Hilfsheftes muß mit dem Grundbuchheft wörtlich übereinstimmen.

§ 52.

Gestalt und Aufbewahrung.

Das Hilfsheft ist nach dem Formular des Grundbuchheftes in Aktenformat zu führen und an den Schluß der Grundakten zu heften.

§ 53.

Zweck.

1. Jede Eintragung hat zunächst in das Hilfsheft zu erfolgen, damit möglichst große Gewähr für vollständige und richtige Eintragung ins Grundbuchheft besteht.
2. Die Eintragung in das Grundbuchheft hat der Bestätigung der Einschreibung in das Hilfsheft unmittelbar nachzufolgen.

12. Grundakten.

§ 54.

1. Zu jedem Grundbuchheft werden besondere Grundakten gehalten.
2. Die Urkunden und Abschriften, die nach § 9 der Grundbuchordnung von dem Grundbuchamt aufzubewahren sind, werden zu den Grundakten genommen.
3. Bezieht sich der Inhalt einer Urkunde auf mehrere Grundbuchhefte, so ist in den Grundakten, denen die Urkunde nicht angeheftet wird, auf die Stelle der Grundakten zu verweisen, wo sie aufbewahrt ist.

13. Öffentlichkeit des Grundbuchs und der Grundakten.

§ 55.

Einsicht.

1. Das Grundbuchamt hat Jedem, der es verlangt, die Einsicht des Grundbuchs und der dazu gehörigen Register oder Listen zu gestatten.

2. Das Gleiche gilt von Urkunden, auf die im Grundbuch zur Ergänzung einer Eintragung Bezug genommen ist, sowie von den noch nicht erledigten Eintragungsanträgen.

3. Die Einsicht von Grundakten ist, soweit es sich nicht um die in Absatz 2 bezeichneten Urkunden handelt, Jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt, deutschen öffentlichen Behörden und den von ihnen beauftragten Beamten auch ohne diese Voraussetzung.

§ 56.

Versendung der Grundakten.

1. Dem Ersuchen eines erkennenden Gerichts um vorübergehende Vorlegung der Grundakten außerhalb der Geschäftsräume des Grundbuchamts ist zu entsprechen, soweit die Grundbuchführung dadurch nicht gehemmt wird.

2. Versendung von Grundakten an andere Behörden oder Beamte — ausgenommen an das Justizministerium zum Zwecke der Einsichtnahme bedarf der Erlaubnis des Landgerichts als der nächsten Aufsichtsbehörde.

3. In jedem Falle sind von besonders wichtigen Stücken beglaubigte Abschriften zurückzubehalten und es ist der Wiedereingang der Akten zu überwachen.

§ 57.

Abschriften aus Grundbuch oder Grundakten.

1. Jedem, der ein berechtigtes Interesse darlegt, sind auf seine Kosten beglaubigte Abschriften aus dem Grundbuch und den Grundakten zuzufertigen.

2. Der Inhaber einer Grundbuchabschrift kann deren Fortführung auf den neusten Stand verlangen.

§ 58.

Gestalt der Grundbuchabschriften.

1. Abschriften der Grundbuchhefte sind unter Benützung von Zupressen in Kanzleiformat nach dem beiliegenden Formular zu fertigen.

2. Die mehreren Bogen der Abschrift sind durch eine Schnur, auf deren Ende das Dienstsigel zu drücken ist, so zu verbinden, daß kein Blatt oder Bogen herausgenommen werden kann.

§ 59.

Ergänzung nach dem Lagerbuch.

Bei Fertigung von Abschriften aus den Grundbuchheften sind in das Bestandsverzeichnis I statt der im Grundbuchheft stehenden kurzen Angabe der Art der Grundstücke (§ 32 Absatz 2) die ausführlicheren Angaben des Lagerbuchs nach § 2 Absatz 1 Buchstabe b bis d der Grundbuchführungsverordnung vom 13. Dezember 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 1077) aufzunehmen.

Anlage D

§ 60.

Gelöschte Einträge.

1. Gelöschte Einträge werden in die Abschrift des Heftes insoweit übernommen, als zum Verständniß der noch gültigen Einträge erforderlich. Im Uebrigen sind aus der zweiten und dritten Abtheilung nur die Nummern der Einträge mit dem Vermerk „Gelöscht“ zu übernehmen.

2. Auf Verlangen sind auch die gelöschten Einträge in der Abschrift vollständig wieder zu geben.

§ 61.

Auszugsweise Abschriften.

1. Soll eine beglaubigte Abschrift nur von einem Theile des Grundbuchsheftes ertheilt werden, so sind in die Abschrift diejenigen Eintragungen aufzunehmen, welche den Gegenstand betreffen, auf den sich die Abschrift beziehen soll.

2. Zu dem Beglaubigungsvermerk ist der Gegenstand anzugeben und zu bezeugen, daß weitere den Gegenstand betreffende Eintragungen in dem Grundbuche nicht enthalten sind.

14. Grundstückstheilung.

§ 62.

Beglaubigter Handriß.

1. Ueber eine Grundstückstheilung oder die Abschreibung eines Grundstückstheiles soll ein Grundbucheintrag erst gefertigt werden, wenn Lage und Grenzen der Theilstücke in zweifelloser Weise festgestellt sind.

2. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn ein vom Bezirksgeometer oder einem anderen öffentlich bestellten Feldmessenkundigen beglaubigter Handriß vorgelegt wird, aus dem die Lage und die Grenzen des Grundstückstheiles ersichtlich sind.

3. Der Handriß soll auf dauerhaften Stoff (z. B. Paussteinwand) gezeichnet sein und ist zu den Grundakten (§ 54) zu nehmen.

§ 63.

Ausnahmen.

1. Bei Betheiligung einer Staatsbehörde genügt ein von einem staatlichen Beamten gefertigter Handriß.

2. In einfachen Fällen soll sich das Grundbuchamt mit einer Kopie aus dem Vermessungswerke, in welcher die Lage und Grenzen der Theilstücke eingezeichnet sind, begnügen, wenn dadurch nach dem Ermessen des Grundbuchamtes Lage und Grenzen in zweifelloser Weise festgestellt sind und die Zeichnung von den Betheiligten unterchriftlich anerkannt wird.

§ 64.

Belastung eines Grundstücktheiles.

1. Wenn ein realer Grundstückstheil belastet werden soll, so muß, bevor die Belastung eingetragen wird, die Theilung im Grundbuch eingetragen werden.

2. Ist die Last eine Dienstbarkeit oder Realkast, so kann die besondere Eintragung der Theilung unterbleiben, wenn hiervon Verwirrung nicht zu befürchten ist.

§ 65.

Untheilbarkeit.

Soweit die Theilung eines Grundstücks verboten ist (Ausführungsgefeß zum Bürgerlichen Gesetzbuch Artikel 253 nach dem Geßeß vom 16. August 1900), darf auch Belastung eines Grundstückstheils, welche zu einer Abtrennung desselben führen kann, z. B. durch Hypothek oder Grundschuld, nicht stattfinden.

§ 66.

Notariischer Vertrag über Grundstücktheilung.

1. Verkündet ein Notar ein Rechtsgeschäft über die Theilung eines Grundstücks oder die Veräußerung oder Belastung eines Grundstückstheils, so hat er, auch wenn er nicht der Grundbuchbeamte ist, die Betheiligten aufzufordern, die gemäß §§ 62 bis 64 erforderlichen Feststellungen zu treffen und einen Handriß beizubringen.

2. Daß die Aufforderung erfolgt ist, hat der Notar in der Urkunde zu erwähnen.

3. War der Notar von den Betheiligten ersucht, den Grundbucheintrag ohne ihre persönliche Mitwirkung zu beantragen, so hat er jeinem Ersuchen an das Grundbuchamt um Eintragung eine beglaubigte Kopie des Handrißes, den die Betheiligten vorlegten, beizufügen oder, wenn sie ihn nicht vorlegten, dem Grundbuchamt mitzutheilen, daß er die Betheiligten vergeblich dazu aufgefordert habe.

15. Hypotheken-, Grundschuld- und Renten-schuldbrief.**Hypothekenbrief.**

§ 67.

Formulare und Hilfsbriefe.

1. Die Hypothekenbriefe sind auf Normalpapier der ersten Verwendungsklasse in Aktienformat nach dem angegeschlossenen Formular auszufertigen.

2. Vor Ausfertigung des Briefs ist ein mit diesem wörtlich übereinstimmender Hilfsbrief nach dem gleichen Formular auf gewöhnlichem Papier herzustellen und zu den Grundakten zu nehmen.

§ 68.

Heberschrift.

1. Die Briefe sind am Kopf mit dem badischen Wappen und der Bezeichnung des Großherzogthums, des Amtsgerichtsbezirks und des Grundbuchamts und, wenn der Grundbesitzer und Verordnungsgehalt 1901

buchamtsbezirk mehrere Grundbuchbezirke umfaßt, auch des Grundbuchbezirks zu versehen.

2. Sodann folgt die Ueberschrift „Hypothekenbrief“ mit der Bezeichnung der Grundbuchstelle und des Geldbetrags der Hypothek.

3. Wird für die belasteten Grundstücke ein besonderes Grundbuch geführt, so ist als Grundbuchamt dasjenige zu bezeichnen, welches das besondere Grundbuch führt. Bei Angabe der Grundbuchstelle ist das besondere Grundbuch zu benennen.

§ 69.

Inhalt des Briefs.

1. Zu den Brief soll nach dem Inhalt des Grundbuchs außer der Bezeichnung des mit der Hypothek belasteten Grundstücks (Grundbuchordnung § 57 Nr. 1)

- a. der Steuerwerth,
- b. der Feuerversicherungsausschlag,
ferner mit Angabe des Jahres
- c. der Erwerbspreis, falls der Erwerb nicht mindestens zehn Jahre zurückliegt,
- d. der Schätzwert

aufgenommen werden.

2. Daraus schließt sich die Bezeichnung des Eigenthümers (Grundbuchordnung § 57 Nr. 2). Steht das Eigenthum an den belasteten Grundstücken verschiedenen Personen zu, so sind beim Namen eines jeden Eigenthümers die ihm gehörenden Grundstücke nach den laufenden Nummern zu bezeichnen, unter denen sie im Bestandsverzeichnis aufgeführt sind.

3. Auf die Bezeichnung des Eigenthümers folgt der Inhalt der die Hypothek betreffenden Eintragungen und, soweit zur Ergänzung einer Eintragung auf eine Urkunde Bezug genommen ist, auch der Inhalt dieser Urkunde (Grundbuchordnung § 57 Nr. 3). Die Aufnahme des Inhalts dieser Urkunde in den Brief unterbleibt, wenn die Urkunde selbst oder ein öffentlich beglaubigter Auszug daraus mit dem Briefe verbunden wird.

4. Ferner sind im Briefe die Einträge, welche der Hypothek im Range vorgehen oder gleichstehen, kurz zu bezeichnen. Belasten solche Einträge nicht alle im Brief aufgeführten Grundstücke, so sind die mit ihnen belasteten Grundstücke nach ihren Nummern (Absatz 1) zu bezeichnen. Bei vorgehenden Hypotheken oder Grundschulden ist auch der Zinssatz anzuführen, wenn er fünf vom Hundert übersteigt.

§ 70.

Verbindung von Hypothekenbrief und Schuldurkunde.

1. Die in § 58 Absatz 1 der Grundbuchordnung vorgeschriebene Verbindung von Urkunden erfolgt durch Schnur und Siegel.

2. Tritt an die Stelle der Forderung, für welche die Hypothek besteht, eine andere

Forderung, so ist die über sie ausgestellte Urkunde mit dem Brief zu verbinden; eine mit dem Brief verbundene Urkunde über die bisherige Forderung ist abzutrennen.

§ 71.

Abtretungserklärungen u. dgl.

Urkunden, die zum Nachweis von Abtretungserklärungen oder von sonstigen die Aenderung eines Eintrags begründenden Vorgängen vorgelegt werden, sind nicht mit dem Brief zu verbinden, sondern bei den Grundakten zu verwahren.

§ 72.

Verbindung mehrerer Briefe.

1. Die Verbindung der von verschiedenen Grundbuchämtern erteilten besonderen Briefe über eine Gesamthypothek zu einem einzigen nach Grundbuchordnung § 59 Absatz 2 besorgt das Grundbuchamt, dem die bereits erteilten Briefe vorgelegt werden.
2. Die Verbindung ist gemäß § 70 Absatz 1 zu bewirken.

§ 73.

Gemeinschaftlicher Brief.

1. Wird nach § 66 der Grundbuchordnung für mehrere Hypotheken die Ertheilung eines gemeinschaftlichen Briefs beantragt, so sind am Kopf des Briefs die einzelnen Beträge der Hypotheken unter großen lateinischen Buchstaben anzugeben.
2. Der Inhalt jeder einzelnen Hypothek ist in jedem Theile des Briefs von dem der andern räumlich zu trennen; zur Unterscheidung ist der erwähnte lateinische Buchstabe beizufügen.

§ 74.

Theilweise Löschung.

1. Wird eine Hypothek theilweise gelöscht, so ist auf dem über sie erteilten Briefe der Betrag, für den das Recht noch besteht, neben der in der Ueberschrift enthaltenen Angabe des Rechtes durch den Vermerk „noch gültig auf . . .“ (Angabe des Betrags) ersichtlich zu machen.
2. Der Grundbuchbeamte hat den Vermerk mit Datum und Unterschrift zu versehen.

§ 75.

Herstellung von Theilhypothekenbriefen u. s. w.

Das Grundbuchamt, der Notar oder das Amtsgericht, welches einen Theilhypothekenbrief herstellt, hat die erfolgte Herstellung am Schluß des bisherigen Briefs zu beurkunden und diesem Brief außerdem den in § 74 vorgeschriebenen Vermerk beizusetzen.

§ 76.

Unbrauchbarmachen eines Briefs.

1. Soll ein Brief nach § 69 der Grundbuchordnung unbrauchbar gemacht werden, so ist, nachdem die bei dem Recht bewirkte Eintragung gemäß Grundbuchordnung § 62 auf dem Briefe vermerkt ist, die erste Seite des Briefs mit rother Tinte zu durchkreuzen, und der Brief mit Einschnitten zu versehen.

2. Der Brief ist, nachdem die Vorschrift des § 69 Satz 2 der Grundbuchordnung befolgt ist, zurückzugeben, sofern es nicht aus besonderen Gründen angezeigt erscheint, ihn bei den Grundakten zu behalten.

§ 77.

Umwandlung unter dem früheren Rechte bestellter Pfandrechte.

1. Wird ein unter der Herrschaft des früheren Rechtes bestelltes Unterpfandsrecht (Sicherungshypothek nach Artikel 40 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) in eine gewöhnliche Hypothek (Verkehrshypothek) umgewandelt, so ist, wenn ein Hypothekenbrief ausgestellt wird, die nach dem früheren Rechte ausgestellte Urkunde (Unterpfandsverschreibung) dem Brief anzufügen.

2. Wird ein Hypothekenbrief nicht erteilt, so ist die Unterpfandsverschreibung auf Verlangen des Gläubigers zu den Grundakten zu nehmen.

§ 78.

Grundschuld- und Rentenschuldbrief.

1. Die Vorschriften der §§ 67 bis 77 finden auf den Grundschuldbrief und den Rentenschuldbrief entsprechende Anwendung.

2. Die Verbindung einer Schuldurkunde mit dem Brief ist unzulässig.

3. Bei der Rentenschuld ist in der Ueberschrift nur der Betrag der einzelnen Jahresleistung, nicht der Betrag der Ablösungssumme anzugeben.

16. Stammgutsgrundbücher.

§ 79.

Besondere Grundbücher.

Für jedes Stammgut wird ein besonderes Grundbuch geführt, das alle zu dem Stammgut gehörigen, im Großherzogthum gelegenen Grundstücke umfaßt.

§ 80.

Landesherrliche Genehmigung.

1. Das Justizministerium übersendet beglaubigte Abschrift der vom Landesherrn genehmigten Urkunde über die Errichtung des Stammguts und jeder vom Landesherrn genehmigten Aenderung dieser Urkunde dem zuständigen (§ 86) Grundbuchamte.

2. Diese Abschriften sind zu den Grundakten des Stammgutsgrundbuchs zu nehmen.

Einrichtung des Stammgutsgrundbuchs.

§ 81.

Aufschrift.

Zu der Aufschrift ist der Name des Stammguts, wenn es einen hat, und der Name der Familie zu nennen.

§ 82.

Auszug.

1. Ein Auszug aus der Errichtungsurkunde ist in das Grundbuch des Stammguts einzuschreiben.

2. Der Auszug hat anzugeben unter der Ueberschrift

A. Die ursprünglichen Bestimmungen

I. wer das Stammgut errichtet hat;

II. den Kreis der Stammerbberechtigten;

III. in welcher Weise das Stammgut sich vererbt (die Erbfolgeordnung);

IV. Ort und Zeit der landesherrlichen Genehmigung.

3. Wird das Familienstatur geändert und bezieht sich die Aenderung auf eine der nach Absatz 2 ins Grundbuch eingeschriebenen Angaben, so ist diese Einschreibung unter der Ueberschrift

B. Aenderungen

entsprechend zu ergänzen.

4. Der Auszug aus der Errichtungsurkunde und die Aenderungen kommen hinter die Aufschrift.

§ 83.

Unterabschnitte im Bestandsverzeichnis 1

Das Verzeichnis der Grundstücke (Bestandsverzeichnis 1) zerfällt in so viele, mit großen lateinischen Buchstaben zu bezeichnende Unterabschnitte, als Bemerkungen in Betracht kommen.

§ 84.

Eintragung der Stammguteigenschaft zugehöriger Nebenstücke.

Wenn der Erlös veräußerter Nebenstücke durch Anlage in Liegenschaften dem Stammgut wieder beige schlagen wird, so erfolgt die Eintragung der Stammguteigenschaft der in den Stammgutsverband tretenden Grundstücke auf Ersuchen des Justizministeriums.

§ 85.

Mehrere Hefte und besondere Bände.

1. Es ist nicht ausgeschlossen, daß für einzelne Stammgutsgrundstücke oder Gruppen solcher besondere Grundbuchhefte geführt werden. Dies wird zu geschehen haben, wenn hin-

nichtlich einzelner Stammgutsgrundstücke Eintragungen in größerer Zahl zu erwarten sind, welche die übrigen Stücke nicht berühren.

2. Mehrere Hefte sind zu nummeriren.

3. Die Grundbuchhefte für ein Stammgut sind nicht mit anderen Heften zusammen zu binden, sondern als besonderer Band zu behandeln.

§ 86.

Zuständigkeit.

1. Das Stammgutsgrundbuch ist, wenn nicht anders bestimmt wird, von dem Grundbuchamt derjenigen Gemeinde zu führen, in deren jetzherigem Grundbuche die Urkunde über die Errichtung des Stammguts ihrem ganzen Inhalte nach eingetragen ist (Hauptort).

2. Wenn neue Stammgüter errichtet werden, wird das Justizministerium jeweils das zuständige Grundbuchamt bestimmen.

§ 87.

Bereinigung der Buchführung.

Die Grundbuchbehörden der anderen Grundbuchbezirke, in denen Stammgutsstücke liegen (Nebenbezirke), haben als bald die für das Stammgut geführten bisherigen besonderen Grund- und Pfandbücher sammt den dazu gehörigen Beilagebänden (§§ 96 und 97 der Verordnung vom 4. Mai 1900) dem Grundbuchamt des Hauptortes zu übersenden.

§ 88.

Familiengüter u. dgl.

1. Die Vorschriften der §§ 79 bis 83, 85, 87 finden, soweit nicht anders bestimmt wird, auf die nach § 70 der Grundbuchausführungsverordnung vom 13. Dezember 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 1077) in besondere Grundbücher einzutragenden Grundstücke entsprechende Anwendung.

2. Die Grundbücher für diese Besitzungen sind von den in der Anlage genannten Grundbuchämtern zu führen.

17. Bahngrundbücher.

§ 89.

Besondere Grundbücher.

1. Die Grundstücke der Privatneben- und Privatkleinbahnen (Grundbuchausführungs-gesetz § 11; Gesetz vom 23. Juni 1900, betreffend das Genehmigungsverfahren bei Eisenbahnanlagen, § 3 Ziffer 2 und 3) werden in besondere Grundbücher eingetragen.

2. Für jedes Bahnunternehmen, für welches eine besondere Genehmigung erteilt ist, wird ein besonderes Bahngrundbuch geführt, welches alle zu dem Unternehmen gehörigen, im Großherzogthum gelegenen Grundstücke umfaßt.

Anlage F.

Anlage F.

§ 90.

Einrichtung des Bahngrundbuchs.

1. Hinter die Aufschrift kommt:
 - a. der Name des Unternehmens;
 - b. die Angabe, ob es eine Privatneben- oder Privatkleinbahn ist;
 - c. die Genehmigung und
 - d. die Beschreibung des Unternehmens.
2. Unter Genehmigung ist anzugeben:
 - a. wer die Genehmigung erteilt hat;
 - b. wann sie erteilt worden ist;
 - c. welche Dauer sie hat;
 - d. wo sie veröffentlicht ist.
3. Die Beschreibung des Unternehmens bezeichnet den Anfangsort, die Linie und den Endort der Bahn.

§ 91.

Mehrere Hefte und besondere Bände.

Die Vorschriften des § 85 finden auf Bahnen entsprechende Anwendung.

§ 92.

Zuständigkeit.

1. Die Grundbücher für die gegenwärtig vorhandenen Bahnen obiger Art sind von den in der Anlage genannten Grundbuchämtern zu führen.

2. Von künftiger Genehmigung solcher Unternehmen wird das genehmigende Ministerium des Auswärtigen oder des Innern (Gesetz vom 23. Juni 1900 § 4) dem Justizministerium behufs Bestimmung des zuständigen Grundbuchamts Mitteilung machen.

Anlage G.

§ 93.

Bereinigung der Buchführung.

Die Grundbuchbehörden der anderen Grundbuchbezirke haben die für die Bahn geführten bisherigen besonderen Grund- und Pfandbücher sammt den dazu gehörigen besonderen Beilagenbänden (§§ 109 und 110 der Verordnung vom 4. Mai 1900) dem künftig allein zuständigen Grundbuchamt zu übersenden.

18. Bergwerksgrundbücher.

§ 94.

Besondere Grundbücher.

1. Die Bergwerke werden in besondere Grundbücher eingetragen.

2. Grundstücke kommen in das Bergwerksgrundbuch nur, wenn sie mit dem Bergwerk vereinigt oder wenn sie dem Bergwerk als Bestandtheil zugeschrieben sind. Dies gilt namentlich auch von den für den Betrieb des Bergwerks bestimmten Tagengebäuden, Plätzen, Wegen, Bahnen u. s. w.

§ 95.

Einrichtung des Bergwerksgrundbuchs.

In die Aufschrift ist aufzunehmen:

- a. der Name des Bergwerks;
- b. die Behörde, welche das Bergwerkseigenthum verliehen hat;
- c. die Zeit der Verleihungsurkunde;
- d. eine Beschreibung, die den wesentlichen Inhalt der Verleihungsurkunde oder des sonstigen Berechtigungstitels angibt.

§ 96.

Zuständigkeit.

1. Die Grundbücher für die gegenwärtig bestehenden in der Anlage verzeichneten Bergwerke sind von den ebenda genannten Grundbuchämtern zu führen.

2. Von künftigen Bergwerkseigenthumsverleihungen wird die Domänendirektion als obere Bergbehörde behufs Bestimmung des zuständigen Grundbuchamts dem Justizministerium Anzeige erstatten. Die gleiche Anzeige wird von der Domänendirektion erstattet hinsichtlich der bereits bestehenden, aber in der Anlage nicht genannten Bergwerke, sobald die Voraussetzungen zu deren Eintragung vorliegen.

3. Dabei ist anzugeben

- a. in welcher Gemarkung das Feld liegt;
- b. falls dieses sich auf mehrere Gemarkungen erstreckt, in welcher Gemarkung der Betrieb eröffnet wird.

4. Wenn zwei Bergwerke, deren Grundbücher von verschiedenen Grundbuchämtern geführt werden, zusammengelegt werden, so wird auf Anzeige der Domänendirektion das für das zusammengelegte Bergwerk zuständige Grundbuchamt vom Justizministerium bestimmt.

§ 97.

Erwerbung des Bergwerkseigenthums.

1. Wird Bergwerkseigenthum durch Verleihung, bestätigte Zusammenlegung, Feldbestheilung oder Feldesvertauschung erworben, so erfolgt die Eintragung in das Grundbuch auf Ersuchen der Domänendirektion als der oberen Bergbehörde.

2. Mit dem Ersuchen ist dem Grundbuchamt

- a. eine beglaubigte Abschrift der Verleihungsurkunde oder der bestätigten Notariatsurkunde über die Zusammenlegung, Theilung oder Vertauschung (Berggesetz §§ 35, 55, 59)

b. eine beglaubigte Kopie des Situationsrißes zu überreichen.

3. Bei Zusammenlegung, Feldestheilung und Feldesvertauschung erfolgt auch die Abschreibung im bisherigen Grundbuchhefte auf Ersuchen der Domänendirektion.

§ 98.

Belastete Bergwerke.

1. Bei Zusammenlegung ist, wenn auf den Bergwerken dingliche Rechte haften, dem von der oberen Bergbehörde nach § 98 zu stellenden Eintragungsersuchen auch beglaubigte Abschrift der mit den Berechtigten vereinbarten Bestimmung darüber, daß und in welcher Rangordnung die Rechte derselben auf das zusammengelegte Werk als Ganzes übergehen sollen (Berggesetz § 57) anzuschließen. Diese Vereinbarung ist ohne besonderen Antrag in der zweiten und dritten Abtheilung bei den betroffenen dinglichen Rechten zu vermerken.

2. Bei Eintragung eines Feldesausstauschs sind, wenn auf dem Bergwerke dingliche Rechte haften, diese zugleich unter Hinweis auf den Bestätigungsbeschluß der Bergbehörde auf den hinzutretenden Feldestheil einzutragen und auf dem abgetretenen zu löschen. Berggesetz § 59 Absatz 5.

§ 99.

Erlöschen vorgehender Rechte.

Legt der Bergwerkseigentümer Bescheinigungen darüber vor, daß die Frist des § 36 Absatz 2 (vergl. auch § 37) des Berggesetzes umlaufen ist und daß innerhalb derselben bei dem Landgerichte und dem Amtsgerichte, in deren Bezirk das Bergwerk liegt, Klagen auf Anerkennung vorgehender Rechte (§§ 36, 37, 46 des Berggesetzes) gegen ihn nicht eingereicht sind, so ist dies auf seinen Antrag hinter der Aufschrift (§ 95) einzuschreiben.

§ 100.

Änderung oder Aufhebung der Verleihung.

Wird die Verleihungsurkunde geändert oder aufgehoben (Berggesetz § 36), so hat die obere Bergbehörde das Grundbuchamt unter Mittheilung der Urkunde über die Änderung um die Eintragung der Änderung zu ersuchen. Vergl. § 104.

§ 101.

Hilfsbauc.

1. Sind im freien oder fremden Felde Hilfsbaue angelegt (Berggesetz §§ 50 ff.), so ist deren Eigenschaft als Bestandtheil des berechtigten Bergwerks oder der berechtigten Bergwerke auf Antrag des Bergwerkseigentümers in das Grundbuch einzutragen.

2. Mit dem Antrage sind einzureichen:

- a. in den Fällen des § 51 des Berggesetzes Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der Entscheidung der Bergbehörde;



- b. eine Bestätigung der Bergbehörde, daß die Anlage ein Hilfsbau zu dem berechtigten Bergwerke oder zu den berechtigten Bergwerken ist.
3. Ist der Hilfsbau in fremdem Felde angelegt, so ist die Belastung auch im Grundbuch des belasteten Bergwerks einzutragen, ohne daß es eines besonderen Antrags bedarf.

§ 102.

Aufhebung des Bergwerkseigentums.

1. Sobald der vollzugsreife Beschluß der Bergbehörde über Einleitung des Verfahrens wegen Entziehung des Bergwerkseigentums dem Grundbuchamt zukommt (§ 138 des Berggesetzes), hat dieses, sofern das Bergwerkseigentum überhaupt im Grundbuche eingetragen ist:
- den Beschluß in die zweite Abtheilung des Grundbuchs einzutragen;
 - den Beschluß den aus dem Grundbuch ersichtlichen oder sonstwie bekannten Gläubigern und anderen dinglich Berechtigten gegen Beurkundung mit der Eröffnung behändigen zu lassen, daß ihnen binnen drei Monaten von der Behändigung an das Recht zustehe, behufs ihrer Befriedigung die Zwangsversteigerung des Bergwerks bei dem zuständigen Richter auf ihre Kosten, vorbehaltlich deren Erstattung aus dem Erlöse zu beantragen.
2. Sobald der Beschluß über die Aufhebung des Bergwerkseigentums (Berggesetz § 140) Rechtskraft erlangt hat, ersucht die obere Bergbehörde das Grundbuchamt um Eintragung des Beschlusses ins Grundbuch.

§ 103.

Verzicht des Eigentümers.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn der Eigentümer eines Bergwerks vor der Bergbehörde seinen freiwilligen Verzicht auf dasselbe erklärt (Berggesetz § 141).

§ 104.

Schließung des Grundbuchhefts.

1. Nach Eintragung des Aufhebungsbeschlusses (Berggesetz §§ 140, 141) wird das über das Bergwerk geführte Grundbuchheft unter Angabe des Grundes geschlossen.
2. Gleiche Wirkung wie die Aufhebung des Bergwerkseigentums hat die Aufhebung der Verleihungsurkunde. § 100.
3. Bei der Schließung sind die eingetragenen Belastungen von Amtswegen zu löschen.
4. Grundstücke, die dem Bergwerk als Bestandtheil zugeschrieben sind, werden mit den darauf haftenden Belastungen in das über die Grundstücke ihres Bezirks geführte Grundbuch eingetragen. Alle Belastungen des früheren Bergwerks, für die auch die Grundstücke hafteten, werden in das neue Grundbuchheft der Grundstücke mit übertragen.

§ 105.

Vorlegung von Urkunden.

1. Soweit in den Fällen der §§ 97, 100, 102 bis 104 Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden von den Eintragungen betroffen werden, finden die Vorschriften der §§ 42 bis 44 der Grundbuchordnung keine Anwendung.

2. Das Grundbuchamt hat den Besitzer des Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefs zur Vorlegung anzuhalten, um nach den Vorschriften des § 62 Absatz 1, des § 69 und des § 70 Absatz 1 der Grundbuchordnung zu verfahren.

19. Gemeinsame Vorschriften für die besonderen Grundbücher.

§ 106.

Ausschließlichkeit.

1. In das besondere Stammgutsgrundbuch sind diejenigen Grundstücke einzutragen, für welche das Buch bestimmt ist. Grundstücke, die im gewöhnlichen Eigentum des Stammherrn stehen, dürfen in das Stammgutsgrundbuch nicht eingetragen werden und ebensowenig Rechtsgänge, welche sich auf Grundstücke der letzteren Art beziehen.

2. Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung auf Grundstücke des Bahneigentümers, welche nicht zur Bahn gehören.

3. Wegen der Aufnahme von Grundstücken in das Bergwerksgrundbuch vergleiche § 94 Absatz 2.

Zugang von Grundstücken.

§ 107.

Ohne Eigentümerwechsel.

1. Wird ein Grundstück, das im freien Eigentum des Stammherrn steht, mit der Stammeigenschaft belastet, oder wird ein Grundstück des Bahneigentümers oder Bergwerkeigentümers nachträglich mit der Bahn oder dem Bergwerk vereinigt, so ist es an seiner bisherigen Grundbuchstelle abzusprechen und in das besondere Grundbuch zu übertragen.

2. Wird das besondere Grundbuch von einem anderen Grundbuchamt geführt als von demjenigen, in dessen Büchern das Grundstück bisher stand, so hat das Grundbuchamt, aus dessen Büchern das Grundstück ausscheidet, dem Grundbuchamt, das für das besondere Grundbuch zuständig ist, eine beglaubigte Abschrift der sämtlichen auf das Grundstück bezüglichen Einträge gegen Empfangsbescheinigung zu überreichen.

3. Der Uebergang des Grundstücks in ein besonderes Grundbuch ist von dem abgebenden Grundbuchamt behufs späterer Eintragung ins Lagerbuch im Veränderungsverzeichnis vorzumerken.

§ 108.

Mit Eigentümerwechsel.

1. Wenn zu Grundstücken, über welche besondere Grundbücher geführt werden, unter Wechsel des Eigentümers ein anderwärts gebuchtes Grundstück hinzuerworben wird, so hat

das Grundbuchamt, welches bis dahin das Grundbuch über das hinzuerworbene Grundstück geführt hat, dafür, falls nicht schon vorhanden, ein Einzelheft herzustellen.

2. Der Eigenthumsübergang wird in dieses Einzelheft von dem bisher für das hinzuerworbene Grundstück zuständigen Grundbuchamt eingetragen.

3. Darauf wird im Hilfsheft die Uebereinstimmung der darin enthaltenen Einträge mit dem Grundbuchheft beurkundet und das Hilfsheft sammt den dazu gehörigen Grundakten dem zu Folge des Eigenthumswechsels zuständig gewordenen Grundbuchamt, welches das besondere Grundbuch führt, behufs Ueberschreibung des Grundstücks in das besondere Grundbuch gegen Empfangsbescheinigung überjendet.

4. Das zurückbleibende Grundbuchheft wird von dem bis dahin zuständig gewesenem Grundbuchamt unter Angabe des Grundes geschlossen. Zugleich verfährt das abgebende Grundbuchamt nach § 107 Absatz 3.

5. Wenn jedoch das Grundbuchamt, in dessen Bezirk das Grundstück liegt, auch für das besondere Grundbuch zuständig ist, so wird der Eigenthumsübergang ohne vorherige Herstellung eines Einzelhefts des Bezirksgrundbuchs in das besondere Grundbuch eingetragen.

Abgang von Grundstücken.

§ 109.

Ohne Eigenthümerwechsel.

Verliert ein im besonderen Grundbuch eingetragenes Grundstück die Eigenschaft, die seine Behandlung im besonderen Grundbuch erforderlich macht, ohne den Eigenthümer zu wechseln, so findet die Vorschrift des § 107 entsprechende Anwendung.

§ 110.

Mit Eigenthümerwechsel.

1. Wenn zu Folge Veräußerung eines in einem besonderen Grundbuche stehenden Grundstücks die Voraussetzung seines Verbleibs im besonderen Grundbuch wegfällt, so hat das für das besondere Grundbuch zuständige Grundbuchamt ein Einzelheft, wenn nicht schon vorhanden, für das veräußerte Grundstück herzustellen.

2. Der Eigenthumsübergang wird in diesem Einzelhefte von dem bis dahin für das abgehende Grundstück zuständigen Grundbuchamt eingetragen.

3. Darauf wird im Hilfsheft die Uebereinstimmung der darin enthaltenen Einträge mit dem Grundbuchheft beurkundet und das Hilfsheft sammt den dazu gehörigen Grundakten dem zu Folge des Eigenthumswechsels zuständig gewordenen Grundbuchamt behufs Ueberschreibung des Grundstücks in das über die Grundstücke seines Bezirks geführte Grundbuch überjendet.

4. Im Uebrigen wird nach § 108 Absatz 4, 5 verfahren.

§ 111.

Anwendung der allgemeinen Vorschriften.

Die für die Bezirksgrundbücher getroffenen Vorschriften finden, soweit nicht anders bestimmt ist, auf die besonderen Grundbücher entsprechende Anwendung.

20. Sachlicher Dienstbedarf.

§ 112.

1. Den staatlichen Grundbuchämtern werden die Grundbücher, Grundbuchimpressen und Bergleichen auf Staatskosten geliefert.

2. Die von den Gemeindegrundbuchämtern benötigten Grundbücher und Grundbuchimpressen sind von den Gemeinden zu beschaffen, müssen aber in jeder Hinsicht den amtlichen Mustern entsprechen.

21. Kostenerhebung.

§ 113.

Anwendbarkeit der Vorschriften der Gerichtskostenordnung.

1. Die Vorschriften der Gerichtskostenordnung (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1900 Seite 207) über das Kostenwesen bei den Notariaten finden, soweit nicht anders bestimmt ist, auf das Kostenwesen der staatlichen Grundbuchämter entsprechende Anwendung.

2. Das Gleiche gilt von den bei den Gemeindegrundbuchämtern anzuführenden Kosten für Beurkundung des obligatorischen Grundstücksveräußerungsvertrags durch den Gemeindegrundbuchbeamten.

§ 114.

Kostenbeamter.

1. Der Hilfsbeamte des staatlichen Grundbuchamtes hat die Obliegenheiten des Kostenbeamten (vergleiche namentlich Gerichtskostenordnung §§ 59, 70—72, 74 und folgende).

2. Besitzt das staatliche Grundbuchamt keinen Hilfsbeamten (§ 15), so sind die Obliegenheiten des Kostenbeamten von dem dazu bestimmten Kanzleibeamten des Grundbuchamts wahrzunehmen.

3. Bei den Gemeindegrundbuchämtern sind die Obliegenheiten des Kostenbeamten einem Kanzleibeamten des Grundbuchamts aufzutragen.

§ 115.

Hebrollen und Uebersichten.

1. Der Kostenbeamte hat die von ihm aufgestellten monatlichen Hebrollen (Gerichtskostenordnung § 74) spätestens bis zum 7. des Monats dem Notariat zu übermitteln.

2. Beim Notariat werden die Hebrollen als „Zweite Abteilung: Grundbuchkosten“ in die wegen der Notariatskosten aufgestellten Uebersichten und in die Hauptübersicht aufgenommen und mit den Notariatskostenhebrollen verwendet.

§ 116.

Prüfung des Kostenwesens.

Die Prüfung des Kostenwesens (Gerichtskostenordnung §§ 158 und folgende) erfolgt bei den Grundbuchämtern in der Regel durch die Steuerinspektoren gelegentlich der Prüfung der Verkehrssteueransätze.

22. Bezüge der Grundbuchbeamten.

§ 117.

Gebührenanteil.

1. Von der für Beurkundung eines obligatorischen Grundstücksveräußerungsvertrags durch den Grundbuchbeamten zu Gunsten der Staatskasse zu erhebenden Gebühr (Grundbuchausführungsgebot § 3 Absatz 2, § 30 Absatz 3) erhält der Grundbuchbeamte einen Anteil.

2. Der Anteil beträgt, soweit nicht anders bestimmt wird, $\frac{1}{10}$ der Gebühr, höchstens aber 10 *M.* vom einzelnen Vertrage.

§ 118.

Anforderung.

Die Grundbuchbeamten fordern ihre Gebührenanteile nach den für die Notare geltenden Vorschriften beim Verwaltungshofe an.

23. Bezüge der Hilfsbeamten und Kanzlisten.

§ 119.

Anweisung.

1. Ueber die den Hilfsbeamten und dem Kanzleipersonal der staatlichen Grundbuchämter gebührenden wandelbaren Bezüge sind monatliche Gebührenlisten zu führen.

2. Die einzelnen Einträge in der Gebührenliste sind vom Grundbuchbeamten auf ihre Richtigkeit zu prüfen und in der Liste als richtig zu bestätigen.

3. Am Ende jedes Monats wird das Verzeichniß abgegeschlossen und eine Berechnung der den einzelnen Berechtigten zukommenden Beträge beigefügt.

4. Eine Abschrift der Liste wird vom Grundbuchamt der Steuereinnahmestelle zur Auszahlung auf Rechnung der Amtskasse überfendet.

24. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 120.

Dienstweisung.

Eingehendere Vorschriften über die Geschäftsführung der Grundbuchämter wird eine Dienstweisung enthalten.

§ 121.

Wirksamkeit.

Diese Verordnung tritt an dem gemäß § 61 der Grundbuchausführungsverordnung vom 13. Dezember 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 1077) bestimmten Tage in Wirksamkeit für diejenigen Theile des Landes, in welchen das reichsgesetzliche Grundbuchrecht in Kraft tritt.

§ 122.

Aufhebung bisheriger Vorschriften.

1. Auf den Tag, an welchem gegenwärtige Verordnung in Kraft tritt, verlieren für die von ihr beherrschten Theile des Landes ihre Wirksamkeit:

- a. die Verordnung über die Vereinigung der Unterpfandsbücher vom 31. Januar 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 44) mit ihren Nachträgen vom 2. August 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 349) und vom 20. Mai 1890 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 211);
- b. die Verordnung, die Führung der Grund- und Pfandbücher betreffend, vom 9. Juni 1890 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 269);
- c. die Verordnung, die Führung der Grund- und Pfandbücher hinsichtlich des Bergwertseigenthums betreffend, vom 21. Juli 1891 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 159);
- d. die Verordnung, die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit betreffend, vom 4. Mai 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 619) sammt der Verordnung, das Anhörungsverfahren betreffend, vom 9. November 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 1059).

2. Jedoch sind die in den Verordnungen vom 4. Mai und 9. November 1900 für die Umschreibung des Inhalts der bisherigen Grund- und Pfandbücher in die Grundbuchhefte und über das Anhörungsverfahren gegebenen Vorschriften auch nach Inkrafttreten des reichs-gesetzlichen Grundbuchrechts zu beachten.

Karlsruhe, den 18. Februar 1901.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Koff.

Vdt. Pfeuffer.

Anlage A.
Zu § 2 GBBB.

Verzeichnis
der
für die abgeforderten Gemarkungen zuständigen Grundbuchämter.

Vorbemerkung.

1. Die abgeforderten Gemarkungen gehören zu den in Spalte 3 des Verzeichnisses angegebenen Grundbuchbezirken; für die abgeforderte Gemarkung ist also das Grundbuchamt des in Spalte 3 genannten Grundbuchbezirks zuständig.
2. Ein vorgezeichnetes † bedeutet, daß die Zwischenverordnung vom 4. Mai 1900 im ganzen Umfang noch nicht auf die abgeforderte Gemarkung ausgedehnt ist.

1.	2.	3.	4.
D.-Z.	Abgeforderte Gemarkung.	Grundbuchbezirk (Gemeinde).	Notariat.
Landgerichtsbezirk Konstanz.			
Amtsgerichtsbezirk Donaueschingen.			
1	Bachzimmern	Zippingen	Donaueschingen
2	Dellingen	Waldbausen	Hüfingen
3	Habsack	Wistelbrunn	"
4	Klosterhof (Thannheim Kloster)	Thannheim	"
5	Kohlwald	Wistelbrunn	"
6	Steppach	Blumberg	Stühlingen
Amtsgerichtsbezirk Engen.			
7	Antenhaujen	Zimmern	Engen
8	Hausen	Ansfelingen	"
9	Höwenegg	Zimmendingen	"
10	Hohenhöwen	Ansfelingen	"
11	Mägdeberg	Mühlhausen	"
12	Schlatterhof	Emmingen ab Egg	"
13	Schopflod	Bargen	"
14	Wasserburg	Honstetten	"
15	Haslach	Wiechs	Thengen
16	Hohenkrähen	Duchtingen	"
17	Hohenstoffeln	Binningen	"
18	Homboll	Weiterdingen	"
19	Haffwiesen	"	"
20	Bittenhard (Bittenhard)	Wiechs	"
21	Staufen	Hilzingen	"
22	Storzeln	Binningen	"

1.	2.	3.	4.
D. 3.	Abgeforderte Gemarkung.	Grundbuchbezirk (Gemeinde).	Notariat.
Amtsgerichtsbezirk Konstanz.			
23	Schloß Hegne	Hegne	Konstanz II
24	Mainau	Ligelfstetten	"
25	St. Katharina	Allmannsdorf	"
Amtsgerichtsbezirk Meßkirch.			
26	Kaltenberg	Buchheim	Meßkirch
27	Wildenstein	Leibertingen	"
28	Schloß Hausen	Hausen	Stetten a. f. M.
29	Langenbrunn—Werenwag	Schwenningen	"
30	Tiergarten	Gutenstein	"
Amtsgerichtsbezirk Pfullendorf.			
31	Malaien	Denkingen	Pfullendorf
Amtsgerichtsbezirk Radolfzell.			
32	Dürenhof	Müggingen	Radolfzell
33	Hirtenhof	Liggerringen	"
34	Moosfeld	Moos	"
35	Mühlsberg	Liggerringen	"
36	Höhrenang	"	"
37	Heilsberg	Gottmadingen	Singen
38	Nojenegg	Rieläringen	"
Amtsgerichtsbezirk Stockach.			
39	Berenberg	Hoppetenzell	Stockach I
40	Madachhof	Mainwangen	"
41	Nellenburg	Hindelwangen	"
42	Blumhof	Ludwigshafen	Stockach II
43	Bodenwald	Bodman	"
44	Dauenberg	Eigeltingen	"
45	Dornenberg	"	"
46	Franenberg	Bodman	"
47	Kargegg	"	"
48	Langenstein	Drüngen	"

1.	2.	3.	4.
D.-3.	Abgejonderte Gemarkung.	Grundbuchbezirk (Gemeinde).	Notariat.
49	Mooshof	Bodman	Stockach I
50	Probsthof	Eigeltingen	"
51	Rehmhof	Bodman	"
52	Spittelsberg	Epfatingen	"
53	Steckenloch	Bodman	"
Amtsgerichtsbezirk Ueberlingen.			
54	Hersberg	Zinnenstaad	Meersburg
Amtsgerichtsbezirk Billingen.			
55	Beckhofen	Klengen	Billingen I
56	Häringshöfe	Pfaffenweiler	"
57	Spitalhöfe	"	"
58	Weißwald	Klengen	"
59	Königsfeld	St. Georgen	Billingen II
60	Sommertshaujen	Obereschach	"
Landgerichtsbezirk Waldshut.			
Amtsgerichtsbezirk Bonndorf.			
61	Badhof	Boll	Bonndorf
62	Brenden, äußere Höfe	Brenden	"
63	Dobel	Wittlekofen	"
64	Dürrenbühl	Bonndorf	"
65	Glashütte	Gündelwangen	"
66	Horben	Bonndorf	"
67	Hornberg	"	"
68	Kohlhalden	Ebnel	"
69	Oberhalden	Boll	"
70	Ottiswald (Ottiswald)	Bonndorf	"
71	Roggenbach	"	"
72	Rohrhof	"	"
73	Rombach	"	"
74	Saubach	"	"
75	Tannegg	Boll	"
76	Weiler	Stühlingen	Stühlingen

1.	2.	3.	4.
D. 3.	Abgesonderte Gemarkung.	Grundbuchbezirk (Gemeinde).	Notariat.
Amtsgerichtsbezirk Säckingen.			
77	Hollwangerhof (Hollwangen)	Karjau	Säckingen
78	† Großfreiwald	Wehrhalben	Rickenbach
Amtsgerichtsbezirk St. Blasien.			
79	Neute	St. Blasien	St. Blasien
80	Hofgut Lindau	Zbach	"
81	Kleinfreiwald	St. Blasien	"
82	Lanshag (Kleinhagwald)	Wilfingen	"
83	Waldgemarkung St. Blasien	St. Blasien	"
84	Superioratswald	"	"
Amtsgerichtsbezirk Schopfheim.			
85	Henschenberg	Wiesleth	Schopfheim II
Amtsgerichtsbezirk Waldshut.			
86	Albbruck	Niefenbach	Waldshut
87	Großlandhag	Nemetzschwil	"
88	Haselbach	Weilheim	"
89	Kirchspielwald	Strittmatt	Görwihl
90	Bercherhof	Bergöschingen	Grießen
91	Hauferhof	Dettighofen	"
92	Neutte- und Kapellen-Hof (Kapelle-Neutehof)	Waltersweil	"
93	Homburg	Thiengen	Thiengen
94	Rüßberg	Rüßnach	"
Landgerichtsbezirk Freiburg.			
Amtsgerichtsbezirk Emmendingen.			
95	Hochburg	Serau	Emmendingen I
96	Thenenbach	Freiamt	Emmendingen II
Amtsgerichtsbezirk Ettenheim.			
97	Detschel	Kippenheim	Ettenheim
98	Klosterwald	Ettenheimmünster	"

1.	2.	3.	4.
D. = 3.	Abgeordnete Gemarkung.	Grundbuchbezirk (Gemeinde).	Notariat.
99	Neuwalb	Ettenheimmünster	Ettenheim
100	Rheinau (Theil der Gemarkung der elsässischen Gemeinde Rheinau)	Kappel a. Rh.	"
Amtsgerichtsbezirk Freiburg.			
101	Dachswangen	Umfirdy	Freiburg V
102	Birkenreuth	Kirchzarten	Kirchzarten
103	Rainhof	Burg	"
Amtsgerichtsbezirk Kenzingen.			
104	Streitberg	Bleichheim	Kenzingen
Amtsgerichtsbezirk Lörrach.			
105	Hagenbach	Degerfelden	Lörrach II
Amtsgerichtsbezirk Müllheim.			
106	Bogtei Müllheim	Müllheim	Müllheim
Amtsgerichtsbezirk Neustadt.			
107	Grünwald	Kappel	Neustadt
108	Rirnberg	Dittishausen	"
109	Olpenhütte	Unterlenzkirch	"
110	† Reiterswies	Fischbach	"
111	Stallegg	Göschweiler	"
112	Weiler	Dittishausen	"
113	† Windgfall	Raitenbuch	"
Amtsgerichtsbezirk Staufeu.			
114	Theil der elsässischen Gemarkung Blodelsheim	Grißheim	Krozingen
Landgerichtsbezirk Offenburg.			
Amtsgerichtsbezirk Bühl.			
115	Frauenwald	Neufay	Bühl I
116	† Winderk-Herrenwies	Bühlertthal	Bühl II
117	† Winderk-Hundsbad	"	"
118	Oburg	Barnhalt	"

1.	2.	3.	4.
Q. 3.	Abgeforderte Gemarkung.	Grundbuchbezirk (Gemeinde).	Notariat.
Amtsgerichtsbezirk Gengenbach.			
119	Fabrik Nordrach	Nordrach	Zell a. S.
Amtsgerichtsbezirk Kehl.			
120	Endinger Wald	Hohnhurst	Kehl II
121	Willstätter Wald	Hesselhurst	"
122	Gailing	Freitett	Rheinbischofsheim
123	Mainwald	Memprechtshofen	"
124	Rheinbischofsheimer-Sorfer Wald	Rheinbischofsheim	"
125	Thomaswald	Holzhausen	"
Amtsgerichtsbezirk Lahr.			
126	Großer Graßert	Seelbach	Lahr II
127	Hochwald	Friesenheim	"
128	Ottenweierhof	Jägenheim	Lahr III
Amtsgerichtsbezirk Offenburg.			
129	Gotteswald	Griesheim	Offenburg II
130	Rohrburg	Altenheim	Offenburg III
Amtsgerichtsbezirk Triberg.			
131	† Hofwald	Triberg	Triberg
132	† Niebiswald	Rohrharbtsberg	"
Landgerichtsbezirk Karlsruhe.			
Amtsgerichtsbezirk Baden.			
133	Waldgemarkung Ebersteinburg	Ebersteinburg	Baden II
Amtsgerichtsbezirk Bretten.			
134	Bonartshäuserhof (Bonartshausen)	Gondelsheim	Bretten I
Amtsgerichtsbezirk Bruchsal.			
135	Büchenauer Hardt	Karlsdorf	Bruchsal II
136	Eichelberg	Untergrombach	"
137	Kammerforst	Karlsdorf	"

1	2	3	4
D.-N.	Abgeforderte Bemerkung.	Grundbuchbezirk (Gemeinde).	Notariat.
138	Kammeratalwald	Neuenbürg	Bruchsal III
139	Lußhardt, südlicher Theil*)	Bruchsal	—
Amtsgerichtsbezirk Durlach.			
140	Hohenwetttersbach (Vogelschutzgemarkung)	Hohenwetttersbach	Durlach II
141	Rittnert	Durlach	—
Amtsgerichtsbezirk Ettlingen.			
142	Großklosterwald (mit dem Mehlinschwanderhof, linkes Ufer der Alb)	Burbach	Ettlingen II
143	Kastenvörth (mit seiner Abtheilung Fahrbruch, Salmengrund und Aubiegel)	Forchheim	"
144	Rimmelsbacherhof (Rimmelsbacher-Hof)	Schöllbronn	"
145	Unterwald, Ober- und Unterklosterwald	Schielberg	"
Amtsgerichtsbezirk Gernsbach.			
146	Kaltenbronn	Reichenthal	Gernsbach
147	Lehenwald	Forbach	"
148	Mittelberg	Freiolsheim	"
149	Moosbronn	"	"
150	Schifferwald (Waldungen der Gernsbacher Murgschiffererschaft)	Gernsbach	"
Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe.			
151	Scheibenhardt	Bulach	Karlsruhe VII
152	Stutensee	Blankenloch	Karlsruhe VIII
153	Hardtwaldt	Karlsruhe	—
Amtsgerichtsbezirk Pforzheim.			
154	Hagenschieß	Büem	Pforzheim IV
155	Haidach	Pforzheim	—
Amtsgerichtsbezirk Philippsburg.			
156	Lußhardt, nördlicher Theil**)	Kirrlach	Philippsburg
157	Molzau	Guttenheim	"
158	Waghäusel	Oberhausen	"

*) Bildet mit Nr. 156 eine Bemerkung.

**) Bildet mit Nr. 139 eine Bemerkung.

1.	2.	3.	4.
D. 3.	Abgejonderte Gemarkung.	Grundbuchbezirk (Gemeinde).	Notariat.
Amtsgerichtsbezirk Naßatt.			
159	Theil der elsässischen Gemarkung Leintheim	Ziffenheim	Naßatt II
160	Theil der elsässischen Gemarkung Mötheren	Zillingen	"
161	Theil der elsässischen Gemarkung Münchhausen	Steinmauern	"
Landgerichtsbezirk Mannheim.			
Amtsgerichtsbezirk Mannheim.			
162	Kirchgartshausen	Sandhofen	Mannheim VII
163	Sandtorf	"	"
Amtsgerichtsbezirk Schwellingen.			
164	Hardt oder Hardtwald (Schwewinger Hardt)	Schwellingen	Schwellingen
165	Biblis	Hockenheim	Hockenheim
166	Rheinwald und rechtsrheinischer Angelwald	Ketsch	"
167	Speierer Grün	Altlußheim	"
Amtsgerichtsbezirk Weinheim.			
168	Muckensturm	Heddesheim	Weinheim II
169	Kentgenhof	"	"
170	Strassenheim	"	"
Landgerichtsbezirk Heidelberg.			
Amtsgerichtsbezirk Eppingen.			
171	Dammhof	Nelshofen	Eppingen
172	Streichenberg	Stebbach	"
Amtsgerichtsbezirk Heidelberg.			
173	Schwabenheim	Doffenheim	Heidelberg IV
174	Waldgemarkung Ziegelhausen	Ziegelhausen	"
175	Bruchhausen	Sandhausen.	Heidelberg V

1.	2.	3.	4.
D. 3.	Abgeforderte Gemarkung.	Grundbuchbezirk (Gemeinde).	Notariat.
176	Langenzell	Wiesenbach	Reckargemünd
177	Lingenthal	Döfenbach	"
178	Waldgemarkung Schönau	Schönau	Schönau
Landgerichtsbezirk Mosbach.			
Amtsgerichtsbezirk Adelsheim.			
179	Hergentadt	Adelsheim	Adelsheim
180	Selgenthal (Seligenthal)	Schlierstadt	"
181	Zolnayshof	Leibenstadt	"
182	Volkshausen	Unterfessach	"
183	Waidachshof	Seckach	"
184	Wemmershof	Adelsheim	"
Amtsgerichtsbezirk Vogberg.			
185	Waldgemarkung Ahorn	Löffingen	Vogberg
186	Heßlingshof	Gommersdorf	Strauthheim
187	Seehof	Windischbuch	"
Amtsgerichtsbezirk Buchen.			
188	Ernstthal	Mörschenhardt	Buchen
Amtsgerichtsbezirk Eberbach.			
189	† Igelsbach	Eberbach	Eberbach
190	Schöllensbach	Friedrichsdorf	"
191	† Waldgemarkung Zwingenberg	Zwingenberg	"
Amtsgerichtsbezirk Mosbach.			
192	† Bernbrunn	Mosbach	Mosbach i
193	† Schmeltzenhof	Willigheim	"
194	Schreckhof	Diedesheim	"
195	Hornberg	Reckarzimmern	Mosbach II
196	Kirchtätterhof	Obrißheim	"
197	Stockbrunn	Reckarzimmern	"
198	† Knopshof	Reckarburken	Mosbach III
199	Kineck	Muckenthal	"

1.	2.	3.	4.
D. 3.	Abgeordnete Bemerkung.	Grundbuchbezirk (Gemeinde).	Notariat.
Amtsgerichtsbezirk Neckarbißhofsheim.			
200	Neuhaus-Eulenhof	Ehrstädt	Neckarbißhofsheim
201	Oberbiegelhof	Häffelbad	"
202	Nauhof	Hörsbad	"
203	Unterbiegelhof	Häffelbad	"
204	Wagenbad	Obergimpfern	"
Amtsgerichtsbezirk Tauberbißhofsheim.			
205	† Baierthal	Großrindersfeld	Tauberbißhofsheim
206	† Zilach	Poppenhausen	Gerlachsheim
207	† Uhlberg	Grünsfeld	"
Amtsgerichtsbezirk Wallbüren.			
208	Breitenau	Mütschdorf	Wallbüren
209	Helmstheim	Altheim	"
210	Höfeld	Schweinberg	"
211	Rudach	Altheim	"
212	Rammershof	Gerolzahn	"
Amtsgerichtsbezirk Wertheim.			
213	† Bronnbach	Reicholzheim	Wertheim I
214	† Dürnhof	Nauenberg	Wertheim II
215	† Ernsthof	Dürlesberg	"
216	† Hinterer Meßhof	Steinbach	"
217	† Tremhof	Boythäl	"
218	† Steinbacher (Hinterer-) Wald	Steinbach	"
219	† Vorderer Meßhof	"	"
220	† Wolfertetten	Mülsheim	"

Anlage B.
zu § 7 GBBB.

Verzeichnis
der
**Grundbuchbezirke, welche dem Grundbuchamt einer anderen Gemeinde
zugewiesen sind.**

1.	2.	3.	4.
D. Z.	Grundbuchbezirk (Gemeinde).	Zugewiesen dem Grundbuchamt.	Notariat.
Landgerichtsbezirk Waldshut.			
Amtsgerichtsbezirk Bonndorf.			
1	Schwarzthalen	Schönenbach	Bonndorf
Amtsgerichtsbezirk Waldshut.			
2	Alb	Albert	Waldshut
3	Hauenstein	"	"
4	Löhringen	Endermettingen	Thiengen
5	Untermettingen	"	"
Landgerichtsbezirk Offenburg.			
Amtsgerichtsbezirk Wolfach.			
6	Lehengericht	Schiltach	Wolfach
7	Kniebis	Rippoldsau	"
8	Enzsbach	Einbach	"
Landgerichtsbezirk Mannheim.			
Amtsgerichtsbezirk Weinheim.			
9	Ritzschweier	Hohenjahren	Weinheim 11

Anlage C.
zu § 27 GBBG.

Heft . . .

Seite 1

Amtsgerichtsbezirk

Grundbuchamt

Grundbuch

Band

Heft

Heft . . .

Seite 2

Bestandsverzeichnis: I. Verzeichnis

Bauende Nummer der Orts- Stode.	Dis- trict- Nummer der Gemein- schaft.	Gemarkung.			Art.	Größe		A. 2. 3. 4. 5. Verz. b. 6. 7. 8. Verz. c. 9. 10. 11. Verz. d. 12. 13. 14. Verz. e. 15. 16. 17. Verz. f. 18. 19. 20. Verz. g. 21. 22. 23. Verz. h. 24. 25. 26. Verz. i. 27. 28. 29. Verz. j. 30. 31. 32. Verz. k. 33. 34. 35. Verz. l. 36. 37. 38. Verz. m. 39. 40. 41. Verz. n. 42. 43. 44. Verz. o. 45. 46. 47. Verz. p. 48. 49. 50. Verz. q. 51. 52. 53. Verz. r. 54. 55. 56. Verz. s. 57. 58. 59. Verz. t. 60. 61. 62. Verz. u. 63. 64. 65. Verz. v. 66. 67. 68. Verz. w. 69. 70. 71. Verz. x. 72. 73. 74. Verz. y. 75. 76. 77. Verz. z. 78. 79. 80. Verz. aa. 81. 82. 83. Verz. ab. 84. 85. 86. Verz. ac. 87. 88. 89. Verz. ad. 90. 91. 92. Verz. ae. 93. 94. 95. Verz. af. 96. 97. 98. Verz. ag. 99. 100. 101. Verz. ah. 102. 103. 104. Verz. ai. 105. 106. 107. Verz. aj. 108. 109. 110. Verz. ak. 111. 112. 113. Verz. al. 114. 115. 116. Verz. am. 117. 118. 119. Verz. an. 120. 121. 122. Verz. ao. 123. 124. 125. Verz. ap. 126. 127. 128. Verz. aq. 129. 130. 131. Verz. ar. 132. 133. 134. Verz. as. 135. 136. 137. Verz. at. 138. 139. 140. Verz. au. 141. 142. 143. Verz. av. 144. 145. 146. Verz. aw. 147. 148. 149. Verz. ax. 150. 151. 152. Verz. ay. 153. 154. 155. Verz. az. 156. 157. 158. Verz. ba. 159. 160. 161. Verz. bb. 162. 163. 164. Verz. bc. 165. 166. 167. Verz. bd. 168. 169. 170. Verz. be. 171. 172. 173. Verz. bf. 174. 175. 176. Verz. bg. 177. 178. 179. Verz. bh. 180. 181. 182. Verz. bi. 183. 184. 185. Verz. bj. 186. 187. 188. Verz. bk. 189. 190. 191. Verz. bl. 192. 193. 194. Verz. bm. 195. 196. 197. Verz. bn. 198. 199. 200. Verz. bo. 201. 202. 203. Verz. bp. 204. 205. 206. Verz. bq. 207. 208. 209. Verz. br. 210. 211. 212. Verz. bs. 213. 214. 215. Verz. bt. 216. 217. 218. Verz. bu. 219. 220. 221. Verz. bv. 222. 223. 224. Verz. bw. 225. 226. 227. Verz. bx. 228. 229. 230. Verz. by. 231. 232. 233. Verz. bz. 234. 235. 236. Verz. ca. 237. 238. 239. Verz. cb. 240. 241. 242. Verz. cc. 243. 244. 245. Verz. cd. 246. 247. 248. Verz. ce. 249. 250. 251. Verz. cf. 252. 253. 254. Verz. cg. 255. 256. 257. Verz. ch. 258. 259. 260. Verz. ci. 261. 262. 263. Verz. cj. 264. 265. 266. Verz. ck. 267. 268. 269. Verz. cl. 270. 271. 272. Verz. cm. 273. 274. 275. Verz. cn. 276. 277. 278. Verz. co. 279. 280. 281. Verz. cp. 282. 283. 284. Verz. cq. 285. 286. 287. Verz. cr. 288. 289. 290. Verz. cs. 291. 292. 293. Verz. ct. 294. 295. 296. Verz. cu. 297. 298. 299. Verz. cv. 300. 301. 302. Verz. cw. 303. 304. 305. Verz. cx. 306. 307. 308. Verz. cy. 309. 310. 311. Verz. cz. 312. 313. 314. Verz. da. 315. 316. 317. Verz. db. 318. 319. 320. Verz. dc. 321. 322. 323. Verz. dd. 324. 325. 326. Verz. de. 327. 328. 329. Verz. df. 330. 331. 332. Verz. dg. 333. 334. 335. Verz. dh. 336. 337. 338. Verz. di. 339. 340. 341. Verz. dj. 342. 343. 344. Verz. dk. 345. 346. 347. Verz. dl. 348. 349. 350. Verz. dm. 351. 352. 353. Verz. dn. 354. 355. 356. Verz. do. 357. 358. 359. Verz. dp. 360. 361. 362. Verz. dq. 363. 364. 365. Verz. dr. 366. 367. 368. Verz. ds. 369. 370. 371. Verz. dt. 372. 373. 374. Verz. du. 375. 376. 377. Verz. dv. 378. 379. 380. Verz. dw. 381. 382. 383. Verz. dx. 384. 385. 386. Verz. dy. 387. 388. 389. Verz. dz. 390. 391. 392. Verz. ea. 393. 394. 395. Verz. eb. 396. 397. 398. Verz. ec. 399. 400. 401. Verz. ed. 402. 403. 404. Verz. ee. 405. 406. 407. Verz. ef. 408. 409. 410. Verz. eg. 411. 412. 413. Verz. eh. 414. 415. 416. Verz. ei. 417. 418. 419. Verz. ej. 420. 421. 422. Verz. ek. 423. 424. 425. Verz. el. 426. 427. 428. Verz. em. 429. 430. 431. Verz. en. 432. 433. 434. Verz. eo. 435. 436. 437. Verz. ep. 438. 439. 440. Verz. eq. 441. 442. 443. Verz. er. 444. 445. 446. Verz. es. 447. 448. 449. Verz. et. 450. 451. 452. Verz. eu. 453. 454. 455. Verz. ev. 456. 457. 458. Verz. ew. 459. 460. 461. Verz. ex. 462. 463. 464. Verz. ey. 465. 466. 467. Verz. ez. 468. 469. 470. Verz. fa. 471. 472. 473. Verz. fb. 474. 475. 476. Verz. fc. 477. 478. 479. Verz. fd. 480. 481. 482. Verz. fe. 483. 484. 485. Verz. ff. 486. 487. 488. Verz. fg. 489. 490. 491. Verz. fh. 492. 493. 494. Verz. fi. 495. 496. 497. Verz. fj. 498. 499. 500. Verz. fk. 501. 502. 503. Verz. fl. 504. 505. 506. Verz. fm. 507. 508. 509. Verz. fn. 510. 511. 512. Verz. fo. 513. 514. 515. Verz. fp. 516. 517. 518. Verz. fq. 519. 520. 521. Verz. fr. 522. 523. 524. Verz. fs. 525. 526. 527. Verz. ft. 528. 529. 530. Verz. fu. 531. 532. 533. Verz. fv. 534. 535. 536. Verz. fw. 537. 538. 539. Verz. fx. 540. 541. 542. Verz. fy. 543. 544. 545. Verz. fz. 546. 547. 548. Verz. ga. 549. 550. 551. Verz. gb. 552. 553. 554. Verz. gc. 555. 556. 557. Verz. gd. 558. 559. 560. Verz. ge. 561. 562. 563. Verz. gf. 564. 565. 566. Verz. gg. 567. 568. 569. Verz. gh. 570. 571. 572. Verz. gi. 573. 574. 575. Verz. gj. 576. 577. 578. Verz. gk. 579. 580. 581. Verz. gl. 582. 583. 584. Verz. gm. 585. 586. 587. Verz. gn. 588. 589. 590. Verz. go. 591. 592. 593. Verz. gp. 594. 595. 596. Verz. gq. 597. 598. 599. Verz. gr. 600. 601. 602. Verz. gs. 603. 604. 605. Verz. gt. 606. 607. 608. Verz. gu. 609. 610. 611. Verz. gv. 612. 613. 614. Verz. gw. 615. 616. 617. Verz. gx. 618. 619. 620. Verz. gy. 621. 622. 623. Verz. gz. 624. 625. 626. Verz. ha. 627. 628. 629. Verz. hb. 630. 631. 632. Verz. hc. 633. 634. 635. Verz. hd. 636. 637. 638. Verz. he. 639. 640. 641. Verz. hf. 642. 643. 644. Verz. hg. 645. 646. 647. Verz. hh. 648. 649. 650. Verz. hi. 651. 652. 653. Verz. hj. 654. 655. 656. Verz. hk. 657. 658. 659. Verz. hl. 660. 661. 662. Verz. hm. 663. 664. 665. Verz. hn. 666. 667. 668. Verz. ho. 669. 670. 671. Verz. hp. 672. 673. 674. Verz. hq. 675. 676. 677. Verz. hr. 678. 679. 680. Verz. hs. 681. 682. 683. Verz. ht. 684. 685. 686. Verz. hu. 687. 688. 689. Verz. hv. 690. 691. 692. Verz. hw. 693. 694. 695. Verz. hx. 696. 697. 698. Verz. hy. 699. 700. 701. Verz. hz. 702. 703. 704. Verz. ia. 705. 706. 707. Verz. ib. 708. 709. 710. Verz. ic. 711. 712. 713. Verz. id. 714. 715. 716. Verz. ie. 717. 718. 719. Verz. if. 720. 721. 722. Verz. ig. 723. 724. 725. Verz. ih. 726. 727. 728. Verz. ii. 729. 730. 731. Verz. ij. 732. 733. 734. Verz. ik. 735. 736. 737. Verz. il. 738. 739. 740. Verz. im. 741. 742. 743. Verz. in. 744. 745. 746. Verz. io. 747. 748. 749. Verz. ip. 750. 751. 752. Verz. iq. 753. 754. 755. Verz. ir. 756. 757. 758. Verz. is. 759. 760. 761. Verz. it. 762. 763. 764. Verz. iu. 765. 766. 767. Verz. iv. 768. 769. 770. Verz. iw. 771. 772. 773. Verz. ix. 774. 775. 776. Verz. iy. 777. 778. 779. Verz. iz. 780. 781. 782. Verz. ja. 783. 784. 785. Verz. jb. 786. 787. 788. Verz. jc. 789. 790. 791. Verz. jd. 792. 793. 794. Verz. je. 795. 796. 797. Verz. jf. 798. 799. 800. Verz. jg. 801. 802. 803. Verz. jh. 804. 805. 806. Verz. ji. 807. 808. 809. Verz. jj. 810. 811. 812. Verz. jk. 813. 814. 815. Verz. jl. 816. 817. 818. Verz. jm. 819. 820. 821. Verz. jn. 822. 823. 824. Verz. jo. 825. 826. 827. Verz. jp. 828. 829. 830. Verz. jq. 831. 832. 833. Verz. jr. 834. 835. 836. Verz. js. 837. 838. 839. Verz. jt. 840. 841. 842. Verz. ju. 843. 844. 845. Verz. jv. 846. 847. 848. Verz. jw. 849. 850. 851. Verz. jx. 852. 853. 854. Verz. jy. 855. 856. 857. Verz. jz. 858. 859. 860. Verz. ka. 861. 862. 863. Verz. kb. 864. 865. 866. Verz. kc. 867. 868. 869. Verz. kd. 870. 871. 872. Verz. ke. 873. 874. 875. Verz. kf. 876. 877. 878. Verz. kg. 879. 880. 881. Verz. kh. 882. 883. 884. Verz. ki. 885. 886. 887. Verz. kj. 888. 889. 890. Verz. kk. 891. 892. 893. Verz. kl. 894. 895. 896. Verz. km. 897. 898. 899. Verz. kn. 900. 901. 902. Verz. ko. 903. 904. 905. Verz. kp. 906. 907. 908. Verz. kq. 909. 910. 911. Verz. kr. 912. 913. 914. Verz. ks. 915. 916. 917. Verz. kt. 918. 919. 920. Verz. ku. 921. 922. 923. Verz. kv. 924. 925. 926. Verz. kw. 927. 928. 929. Verz. kx. 930. 931. 932. Verz. ky. 933. 934. 935. Verz. kz. 936. 937. 938. Verz. la. 939. 940. 941. Verz. lb. 942. 943. 944. Verz. lc. 945. 946. 947. Verz. ld. 948. 949. 950. Verz. le. 951. 952. 953. Verz. lf. 954. 955. 956. Verz. lg. 957. 958. 959. Verz. lh. 960. 961. 962. Verz. li. 963. 964. 965. Verz. lj. 966. 967. 968. Verz. lk. 969. 970. 971. Verz. ll. 972. 973. 974. Verz. lm. 975. 976. 977. Verz. ln. 978. 979. 980. Verz. lo. 981. 982. 983. Verz. lp. 984. 985. 986. Verz. lq. 987. 988. 989. Verz. lr. 990. 991. 992. Verz. ls. 993. 994. 995. Verz. lt. 996. 997. 998. Verz. lu. 999. 1000. 1001. Verz. lv. 1002. 1003. 1004. Verz. lw. 1005. 1006. 1007. Verz. lx. 1008. 1009. 1010. Verz. ly. 1011. 1012. 1013. Verz. lz. 1014. 1015. 1016. Verz. ma. 1017. 1018. 1019. Verz. mb. 1020. 1021. 1022. Verz. mc. 1023. 1024. 1025. Verz. md. 1026. 1027. 1028. Verz. me. 1029. 1030. 1031. Verz. mf. 1032. 1033. 1034. Verz. mg. 1035. 1036. 1037. Verz. mh. 1038. 1039. 1040. Verz. mi. 1041. 1042. 1043. Verz. mj. 1044. 1045. 1046. Verz. mk. 1047. 1048. 1049. Verz. ml. 1050. 1051. 1052. Verz. mm. 1053. 1054. 1055. Verz. mn. 1056. 1057. 1058. Verz. mo. 1059. 1060. 1061. Verz. mp. 1062. 1063. 1064. Verz. mq. 1065. 1066. 1067. Verz. mr. 1068. 1069. 1070. Verz. ms. 1071. 1072. 1073. Verz. mt. 1074. 1075. 1076. Verz. mu. 1077. 1078. 1079. Verz. mv. 1080. 1081. 1082. Verz. mw. 1083. 1084. 1085. Verz. mx. 1086. 1087. 1088. Verz. my. 1089. 1090. 1091. Verz. mz. 1092. 1093. 1094. Verz. na. 1095. 1096. 1097. Verz. nb. 1098. 1099. 1100. Verz. nc. 1101. 1102. 1103. Verz. nd. 1104. 1105. 1106. Verz. ne. 1107. 1108. 1109. Verz. nf. 1110. 1111. 1112. Verz. ng. 1113. 1114. 1115. Verz. nh. 1116. 1117. 1118. Verz. ni. 1119. 1120. 1121. Verz. nj. 1122. 1123. 1124. Verz. nk. 1125. 1126. 1127. Verz. nl. 1128. 1129. 1130. Verz. nm. 1131. 1132. 1133. Verz. nn. 1134. 1135. 1136. Verz. no. 1137. 1138. 1139. Verz. np. 1140. 1141. 1142. Verz. nq. 1143. 1144. 1145. Verz. nr. 1146. 1147. 1148. Verz. ns. 1149. 1150. 1151. Verz. nt. 1152. 1153. 1154. Verz. nu. 1155. 1156. 1157. Verz. nv. 1158. 1159. 1160. Verz. nw. 1161. 1162. 1163. Verz. nx. 1164. 1165. 1166. Verz. ny. 1167. 1168. 1169. Verz. nz. 1170. 1171. 1172. Verz. oa. 1173. 1174. 1175. Verz. ob. 1176. 1177. 1178. Verz. oc. 1179. 1180. 1181. Verz. od. 1182. 1183. 1184. Verz. oe. 1185. 1186. 1187. Verz. of. 1188. 1189. 1190. Verz. og. 1191. 1192. 1193. Verz. oh. 1194. 1195. 1196. Verz. oi. 1197. 1198. 1199. Verz. oj. 1200. 1201. 1202. Verz. ok. 1203. 1204. 1205. Verz. ol. 1206. 1207. 1208. Verz. om. 1209. 1210. 1211. Verz. on. 1212. 1213. 1214. Verz. oo. 1215. 1216. 1217. Verz. op. 1218. 1219. 1220. Verz. oq. 1221. 1222. 1223. Verz. or. 1224. 1225. 1226. Verz. os. 1227. 1228. 1229. Verz. ot. 1230. 1231. 1232. Verz. ou. 1233. 1234. 1235. Verz. ov. 1236. 1237. 1238. Verz. ow. 1239. 1240. 1241. Verz. ox. 1242. 1243. 1244. Verz. oy. 1245. 1246. 1247. Verz. oz. 1248. 1249. 1250. Verz. pa. 1251. 1252. 1253. Verz. pb. 1254. 1255. 1256. Verz. pc. 1257. 1258. 1259. Verz. pd. 1260. 1261. 1262. Verz. pe. 1263. 1264. 1265. Verz. pf. 1266. 1267. 1268. Verz. pg. 1269. 1270. 1271. Verz. ph. 1272. 1273. 1274. Verz. pi. 1275. 1276. 1277. Verz. pj. 1278. 1279. 1280. Verz. pk. 1281. 1282. 1283. Verz. pl. 1284. 1285. 1286. Verz. pm. 1287. 1288. 1289. Verz. pn. 1290. 1291. 1292. Verz. po. 1293. 1294. 1295. Verz. pp. 1296. 1297. 1298. Verz. pq. 1299. 1300. 1301. Verz. pr. 1302. 1303. 1304. Verz. ps. 1305. 1306. 1307. Verz. pt. 1308. 1309. 1310. Verz. pu. 1311. 1312. 1313. Verz. pv. 1314. 1315. 1316. Verz. pw. 1317. 1318. 1319. Verz. px. 1320. 1321. 1322. Verz. py. 1323. 1324. 1325. Verz. pz. 1326. 1327. 1328. Verz. qa. 1329. 1330. 1331. Verz. qb. 1332. 1333. 1334. Verz. qc. 1335. 1336. 1337. Verz. qd. 1338. 1339. 1340. Verz. qe. 1341. 1342. 1343. Verz. qf. 1344. 1345. 1346. Verz. qg. 1347. 1348. 1349. Verz. qh. 1350. 1351. 1352. Verz. qi. 1353. 1354. 1355. Verz. qj. 1356. 1357. 1358. Verz. qk. 1359. 1360. 1361. Verz. ql. 1362. 1363. 1364. Verz. qm. 1365. 1366. 1367. Verz. qn. 1368. 1369. 1370. Verz. qo. 1371. 1372. 1373. Verz. qp. 1374. 1375. 1376. Verz. qq. 1377. 1378. 1379. Verz. qr. 1380. 1381. 1382. Verz. qs. 1383. 1384. 1385. Verz. qt. 1386. 1387. 1388. Verz. qu. 1389. 1390. 1391. Verz. qv. 1392. 1393. 1394. Verz. qw. 1395. 1396. 1397. Verz. qx. 1398. 1399. 1400. Verz. qy. 1401. 1402. 1403. Verz. qz. 1404. 1405. 1406. Verz. ra. 1407. 1408. 1409. Verz. rb. 1410. 1411. 1412. Verz. rc. 1413. 1414. 1415. Verz. rd. 1416. 1417. 1418. Verz. re. 1419. 1420. 1421. Verz. rf. 1422. 1423. 1424. Verz. rg. 1425. 1426. 1427. Verz. rh. 1428. 1429. 1430. Verz. ri. 1431. 1432. 1433. Verz. rj. 1434. 1435. 1436. Verz. rk. 1437. 1438. 1439. Verz. rl. 1440. 1441. 1442. Verz. rm. 1443. 1444. 1445. Verz. rn. 1446. 1447. 1448. Verz. ro. 1449. 1450. 1451. Verz. rp. 1452. 1453. 1454. Verz. rq. 1455. 1456. 1457. Verz. rr. 1458. 1459. 1460. Verz. rs. 1461. 1462. 1463.
---	---	------------	--	--	------	-------	--	---

der Grundstücke.

Heft . . .

Seite . . .

für laufenden Nummer des Sp. I.	Bestand und Zureibungen.	für laufenden Nummer des Sp. I.	Abreibungen.	Bemerkungen.
10.	11.	12.	13.	14.

Erste Abtheilung: Eigenthümer.

Seite . . .

Zeil . . .

C. 3. des Eigen- thümers.	Eigenthümer.	Des Grundstücks		Grund des Erwerbs.	a. Erwerbspreis. b. Schätzungswert	Be- merkungen.
		laufende Nummer im B. V. 1.	Ge- wer- be- num- mer			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Heft . . .

Seite . . .

Zweite Abtheilung:

Kaufende Nummer der Ein- tragung.	Des befohlenen Grundstücks		Lasten und Beschränkungen.	Be- merkungen.
	laufende Nummer in S. 1.	Tag- ziffer- numm. in S. 1.		
1.	2.	3.	4.	5.

Lasten und Beschränkungen.

Seite . . .

Seite . . .

Für laufende Nummer der Sp. 1. 6.	Veränderungen.		Löschungen.		Bemerkungen. 11.
	Eintragung.	Löschung.	Vollzug.		
	7.	8.	9.	10.	

Heft . . .

Seite . . .

Dritte Abtheilung:

Laufende Nummer der Ein- tragung	Des belasteten Grundstücks			Betrag.	Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden. a. Betrag und Art. b. Zinssatz und Geldbetrag der Nebenleistungen. c. Gläubiger. d. Bedingungen. e. Eintragungzeit.	Be- merkungen.
	Laufende Nummer im B. R. I.	Laufende Nummer im B. R. I.	Laufende Nummer im B. R. I.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	



Anlage D.
zu § 58 G. B. G. B.

Heft

Seite 1

Amtsgerichtsbezirk

Grundbuchamt

Abschrift

aus dem

Grundbuch

Band

Heft

Heft . . .
Seite 2

Bestandsverzeichnis: I. Verzeichnis

Laufende Nummer der Grund- stücke.	Zu- gehörige Laufende Nummer der Grund- stücke.	Gemarkung.			Art. Die Angaben hier dem Lagerbuch entnehmen.	Größe.			a. 2. Steuer- wert. b. Grund- verzeich- nisnum- mer. c. 200 f.	Be- merkungen.
		Gewann. Straße.	Plan.	Lager- buch- nummer.		ha	a	qu		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.			8.	9.

Bemerkung. Das Abschriftshest besteht aus wenigstens 3 Bogen. Der Vorder- und der folgende Seiten entsprechen demjenigen des Grundbuchs.



Großherzogthum Baden.

Amtsgerichtsbezirk
Karlsruhe.

Grundbuchamt
Karlsruhe.

Sypothekenbrief

über die

in dem Grundbuch von Karlsruhe

Band 3 Heft 17 dritte Abtheilung Nr. 3

eingetragenen **40 000** Mark.

Noch gültig auf 10 000 .*M.*
Karlsruhe, 15. Juli 1902.
Das Grundbuchamt:
B e f e r.

Auszug aus dem Grundbuch.

I. **Bezeichnung der belasteten Grundstücke**

nach Bestandsverzeichnis I des Grundbuchs.

1. Laufende Nummer des Grundstücks: 3.
2. Gemarkung: Karlsruhe.
3. Straße: Herrenstraße 1.
4. Lagerbuchnummer: 2118.
5. Art: Hausplatz, Hof und Garten mit Gebäulichkeiten.
6. Größe: 26 a 20 qm.
7. Steuerwerth: S
8. Feuerversicherungsanschlag: 66 760 .*M.*
9. Erworben im Jahre 1897 um 70 000 .*M.*
10. Beschätzt vom Stadtrath Karlsruhe am 20. Juli 1901 zu 85 000 .*M.*

II. Bezeichnung des Eigenthümers der belasteten Grundstücke

nach der ersten Abtheilung des Grundbuchs.

Otto Hummann, Privatmann in Karlsruhe.

III. Inhalt der Eintragung der Hypothek

nach der dritten Abtheilung des Grundbuchs.

Nr. 3. 40 000 (Vierzig tausend) Mark Hypothek für Darlehen nebst 4% Zins, für Karl Gradmann, Kaufmann in Karlsruhe, eingetragen am 24. Juli 1901.

Die übrigen Bedinge sind aus der angefügten Schuldsurkunde vom 25. April 1901 zu ersehen.

IV. Vorgehende oder gleichstehende Eintragungen

nach der zweiten Abtheilung des Grundbuchs:

Keine.

Nach der dritten Abtheilung des Grundbuchs:

Nr. 1. 30 000 *M.* und 1 000 *M.* Vertragsstrafe.Nr. 2. 10 000 *M.*

Ausgefertigt Karlsruhe, den 25. Juli 1901.



Das Grundbuchamt:

Becker.

Steuerverth am 15. Januar 1902

82 000 *M.*

Karlsruhe, den 1. April 1902.



Das Grundbuchamt:

Becker.

Von den vorstehenden 40 000 *M.* sind 30 000 (Dreißig tausend) Mark mit dem Vorrang vor dem Rest nebst den Zinsen seit 1. Juli 1902 abgetreten an den Kaufmann August Müller in Karlsruhe. Die Abtretung ist im Grundbuch eingetragen. Für den abgetretenen Betrag ist ein Theilhypothekenbrief hergestellt worden.

Karlsruhe, den 15. Juli 1902.



Das Grundbuchamt:

Becker.

Anlage F.

Zu §§ 86 und 88 GBBB.

Verzeichniß

der

für die Stammgüter und dergleichen zuständigen Grundbuchämter.

Vorbemerkung.

1. Eine Benennung des Guts ist (in Spalte 2) nur angegeben, wo dasselbe einen besonderen Namen führt.
2. Ein vorgesetztes † bedeutet, daß noch nicht alle Orte, in denen Gutshäuser liegen, unter die Zwischenverordnung vom 4. Mai 1900 fallen.

1.	2.	3.	4.
D. = 3.	Des Guts a. Eigenthümer. b. Benennung.	Grundbuchamt.	Notariat.
I. Hausgut oder Familiengut der Großherzoglichen Familie.			
1	Bodensee-Fideikommiße		
	a. die oberhalb der Murg gelegenen Grundstücke	Salem (Amtsgerichtsbezirk Ueberlingen)	Salem
	β. die unterhalb der Murg gelegenen Grundstücke	Karlsruhe	—
2	Unterkänder Fideikommiße		
	a. Pfälzer Fideikommiß	Schwetzingen	Schwetzingen
	β. Bauschlott	Bauschlott	Pforzheim III
	γ. Palaisfideikommiß	Karlsruhe	—
II. Standesherrschaften.			
(G.B.B. § 70; zu D. = 3. 1, 2, 3, 5 wird die Stammgütereigenschaft von der Standesherrschaft befreit.)			
1	Fürsten zu Fürstenberg	Donaueschingen	Donaueschingen
2	Fürsten zu Leiningen	Waldbühl	Waldbühl
† 3	Fürsten zu Löwenstein-Wertheim (Gesamthaus)	Wertheim	Wertheim I
† 4	Fürsten zu Löwenstein-Wertheim- Freudenberg	"	"
† 5	Fürsten zu Löwenstein-Wertheim- Rosenberg	"	"
6	Fürsten von der Leyen	Seelbach	Lahr II
† 7	Grafen von Leiningen-Billigheim	Billigheim	Rosbach I
† 8	Grafen von Leiningen-Neudenu	Neudenu	"
			29.

1	2	3	4
D. Z.	Des Guts a. Eigentümer. b. Benennung.	Grundbuchamt.	Notariat.

III. Stammgüter.

Landgerichtsbezirk Konstanz.

Amtsgerichtsbezirk Eugen.

1	a. Douglas, Grafen b. Stammgut Mühlhausen	Mühlhausen	Eugen
2	a. Hornstein, Freiherren von b. Stammgut Binningen	Binningen	Thengen
3	a. Hornstein, Freiherren von (Ferdinand'sche Linie) b. Stammgut Hohenstöffeln	Binningen	Thengen

Amtsgerichtsbezirk Stockach.

4	Bodman, Freiherren von	Bodman	Stockach II
5	a. Douglas, Grafen b. Stammgut Langenstein	Drßingen	"
6	Stoßingen, Freiherren von	Steißlingen	"

Landgerichtsbezirk Freiburg.

Amtsgerichtsbezirk Breisach.

†7	Huber von Gleichenstein, Freiherren	Rothweil	Rothweil
----	--	----------	----------

Amtsgerichtsbezirk Ettenheim.

8	Böcklin von Böcklinsau, Freiherren	Muß	Ettenheim
9	Türkheim, Freiherren von	Altdorf	"
10	Waldner von Freundstein, Grafen von	Schnieheim	"

Amtsgerichtsbezirk Freiburg.

11	Hohenzollern, Fürsten von	Amkirch	Freiburg V
12	Marshall, Freiherren von	Neuershausen	"
13	a. Neuhöningen, Freiherren von b. Stammgut Hugstetten	Hugstetten	"

1.	2.	3.	4.
D.3.	Des Guts a. Eigentümer. b. Benennung.	Grundbuchamt.	Notariat.
14	Kint von Baldenstein, Freiherren von	Neuershausen	Freiburg V
15	Gayling von Altheim, Freiherren von	Ebnet	Freiburg VI
16	a. Kageneck, Grafen von b. Allgemeines (Condominats-) Stammgut	Munzingen	"
17	a. Kageneck, Grafen von b. Besonderes (Majorats-) Stammgut	Munzingen	"
Amtsgerichtsbezirk Müllheim.			
18	Andlaw, Grafen von	Echtingen	Echtingen
Amtsgerichtsbezirk Staufen.			
† 19	a. Holzling-Werzett, Frei- herren von b. Stammgut Bollschweil	Bollschweil	Staufen
Landgerichtsbezirk Offenburg.			
Amtsgerichtsbezirk Oberkirch.			
20	Schauenburg, Freiherren von (Ulrich-Diebold'sche Linie)	Gaisbach	Oberkirch
Amtsgerichtsbezirk Offenburg.			
21	Neuen, Freiherren von	Offenburg	---
22	a. Werckheim, Freiherren von (jüngere Linie) b. Stammgut jüngerer Linie	Durbach	Offenburg II
23	Zorn von Bulaß, Freiherren	Durbach	"
24	Frauenstein, Freiherren von und zu	Hofweier	Offenburg III
25	Röder von Diersburg, Freiherren von	Diersburg	Gengenbach

1.	2.	3.	4.
D. 3.	Des Guts a. Eigentümer b. Benennung.	Grundbuchamt.	Notariat.
Landgerichtsbezirk Karlsruhe.			
Amtsgerichtsbezirk Bretten.			
26	a. Menzingen, Freiherren von b. Stammgut Menzingen	Menzingen	Bretten II
Amtsgerichtsbezirk Bruchsal.			
27	Bohlen und Halbach, Herren von	Obergrombach	Bruchsal II
Amtsgerichtsbezirk Durlach.			
28	Saint André, Freiherren von	Königsbach	Durlach II
29	Schilling von Canstatt, Freiherren von	Hohenwettersbach	"
Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe.			
30	Seldeneck, Freiherren von	Karlsruhe	—
Landgerichtsbezirk Mannheim.			
Amtsgerichtsbezirk Mannheim.			
31	Oberndorff, Grafen von	Nekarhausen	Ladenburg
Amtsgerichtsbezirk Weinheim.			
32	a. Berckheim, Grafen von b. Stammgut Weinheim	Weinheim	—
33	Wißer, Grafen von	Leutershausen	Weinheim II
Landgerichtsbezirk Heidelberg.			
Amtsgerichtsbezirk Eppingen.			
34	Degenfeld-Schonburg, Grafen von	Stebbach	Eppingen
35	Gemmingen-Guttenberg- Gemmingen, Freiherren von	Gemmingen	"
36	a. Gemmingen-Hornberg, Freiherren von b. Stammgut Ittlingen	Ittlingen	

1.	2.	3.	4.
D. 3.	Des Guts a. Eigentümer. b. Benennung.	Grundbuchamt.	Notariat.
37	a. Göler von Ravensburg, Freiherren (Ferdinand'sche Linie) b. Stammgut Sulzfeld	Sulzfeld	Eppingen
38	Reipperg, Grafen von Amtsgerichtsbezirk Heidelberg.	Gemmingen	"
39	Wambolt von Umstatt, Freiherren	Heidelberg	—
40	(a Roche = Starckenfels, genannt von Vultée, Freiherren von	Wieblingen	Heidelberg III
41	a. Göler, Freiherren von (Franz'sche Linie) b. Stammgut Mauer Amtsgerichtsbezirk Sinsheim.	Mauer	Neckargemünd
42	a. Gemmingen = Hornberg, Freiherren von b. Stammgut Hoffenheim	Hoffenheim	Sinsheim I
43	a. Gemmingen = Hornberg, Freiherren von b. Stammgut Michelfeld	Michelfeld	"
44	a. Deningen, Freiherren von (ältere Linie) b. Stammgut Eichtersheim	Eichtersheim	"
45	a. Gemmingen = Hornberg, Freiherren von b. Stammgut Babstadt	Babstadt	Sinsheim II
46	a. Gemmingen = Hornberg, Freiherren von b. Stammgut Rappenan	Rappenan	"
47	a. Gemmingen = Hornberg, Freiherren von b. Stammgut Treischlingen	Treischlingen	Sinsheim II
48	a. Deningen = Ullner, Freiherren von (jüngere Linie) b. Stammgut Grombach	Grombach	"

1.	2.	3.	4.
D. 3.	Des Guts a. Eigentümer. b. Benennung.	Grundbuchamt.	Notariat.
Amtsgerichtsbezirk Wiesloch.			
49	Göler von Ravensburg = Brüggen, Freiherren	Schatthausen	Wiesloch I
50	Heberbrunn von Rodenstein, Freiherren von	Thairnbach	Wiesloch II
Landgerichtsbezirk Mosbach.			
Amtsgerichtsbezirk Adelsheim.			
51	Adelsheim, Freiherren von	Adelsheim	Adelsheim
52	a. Gemmingen-Hornberg, Freiherren von b. Stammgut Leibenstadt	Leibenstadt	"
Amtsgerichtsbezirk Buchen.			
53	a. Rüdert von Collenberg, Grafen und Freiherren b. „vermehrtes“ oder „besonderes“ Stammgut Böttigheim (aus- schließlich der Linie Böttigheim gehörend)	Böttigheim	Buchen
54	a. Rüdert von Collenberg, Grafen und Freiherren b. „gemeinames“ Stammgut Böttigheim (den Linien Böttig- heim und Eberstadt gehörig) α. Böttigheimer Antheil β. Eberstadter Antheil	Böttigheim "	Buchen "
Amtsgerichtsbezirk Mosbach.			
† 55	a. Gemmingen-Hornberg, Freiherren von	Stein a. Kocher	Mosbach I
56	b. Stammgut Prästeneck a. Helmstatt, Grafen von b. Stammgut Hochhausen	Hochhausen	Mosbach II

1.	2.	3.	4.
D.-Z.	Des Guts a. Eigenthümer. b. Benennung.	Grundbuchamt.	Notariat.
† 57	a. Gemmingen-Hornberg, Freiherren von b. Stammgut Neckarzimmern	Neckarzimmern	Mosbad II
Amtsgerichtsbezirk Neckarbischofsheim.			
† 58	Berlichingen, Grafen von	Helmstadt	Neckarbischofsheim
59	Degenfeld, Freiherren von	Chrstadt	"
60	a. Gemmingen-Hornberg, Freiherren von b. Stammgut Mdersbach	Mdersbach	"
61	a. Helmstatt, Grafen von b. Stammgut Neckarbischofsheim	Neckarbischofsheim	"
Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim.			
† 62	Zobel, Freiherren von	Meßelhausen	Gerlachsheim
Amtsgerichtsbezirk Wertheim.			
† 63	Ingelheim, Grafen von, genannt Echter von und zu Meßelbrunn	Gamburg	Wertheim I

Anlage G.

zu § 92 G.B.G.

Verzeichniß
der
für die Privatbahnen zuständigen Grundbuchämter.

Vorbemerkung.

Ein vorangesetztes † vor Privatbahnen bedeutet, daß noch nicht alle Lote, in denen Bahngendstücke liegen, unter die Zwischenverordnung vom 4. Mai 1900 fallen.

1.	2.	3.	4.
D. Z.	a. Name der Bahn. b. Art. c. Genehmigung.	Eigenthümer.	Grundbuchamt.

I. Bahnen im Bereiche des Ministeriums des Auswärtigen.**Landgerichtsbezirk Konstanz.**

Amtsgerichtsbezirk Donaueschingen.

- | | | | |
|-----|--|--|-----------------|
| † 1 | a. Bregthalbahn. | Süddeutsche Eisenbahngesellschaft. | Donaueschingen. |
| | b. Nebenbahn. | | |
| | c. 27. April 1891
(Staatsanz. 1891 S. 155). | Zweigniederlassung:
Direktion der Süddeutschen
Eisenbahngesellschaft in
Karlsruhe
(Staatsanz. 1898 S. 14)
(j. D. Z. 2, 4, 19, 21 und 22). | |

Landgerichtsbezirk Waldshut.

Amtsgerichtsbezirk Schönan.

- | | | | |
|-----|--|------------------------------------|---------------|
| † 2 | a. Wiesenthalbahn. | Süddeutsche Eisenbahngesellschaft. | Schönan. |
| | b. Nebenbahn. | | (j. D. Z. 1). |
| | c. 7. Februar 1888
(Staatsanz. 1888 S. 37). | | |

Landgerichtsbezirk Freiburg.

Amtsgerichtsbezirk Ettenheim.

- | | | | |
|---|--|--|------------|
| 3 | a. Ettenheimmünster-Rhein. | Deutsche Eisenbahn-Betriebs-
Gesellschaft, Aktien-Gesell-
schaft in Berlin | Ettenheim. |
| | b. Nebenbahn. | | |
| | c. 4. Februar 1893
(Staatsanz. 1893 S. 49). | (Staatsanz. 1899 S. 50)
(j. D. Z. 5 und 7). | |

1.	2.	3.	4.
D. 3.	a. Name der Bahn. b. Art. c. Genehmigung.	Eigenthümer.	Grundbuchamt.

Amtsgerichtsbezirk Kenzingen.

- | | | | |
|-----|--|--|-----------|
| † 4 | a. Kaiserthulbahn
b. Nebenbahn.
c. 9. Januar 1893
(Staatsanz. 1893 S. 15.) | Süddeutsche Eisenbahngesellschaft
(j. D. Z. 1). | Endingen. |
|-----|--|--|-----------|

Amtsgerichtsbezirk Lörrach.

- | | | | |
|---|--|---|----------|
| 5 | a. Kanderthalbahn.
b. Nebenbahn.
c. 15. April 1894
(Staatsanz. 1894 S. 119). | Deutsche Eisenbahn-Betriebs-
Gesellschaft, Aktien-Gesell-
schaft in Berlin
(j. D. Z. 3). | Kandern. |
|---|--|---|----------|

Amtsgerichtsbezirk Müllheim.

- | | | | |
|---|--|---|-----------|
| 6 | a. Müllheim-Badenweiler.
b. Nebenbahn.
c. 6. Februar 1895
(Staatsanz. 1895 S. 51). | Müllheim-Badenweiler, Eisen-
bahn-Aktiengesellschaft in
Müllheim. | Müllheim. |
|---|--|---|-----------|

Amtsgerichtsbezirk Staufen.

- | | | | |
|---|--|---|----------|
| 7 | a. Krozingen-Sulzburg.
b. Nebenbahn.
c. 15. April 1894
(Staatsanz. 1894 S. 119). | Deutsche Eisenbahn-Betriebs-
Gesellschaft, Aktien-Gesell-
schaft in Berlin
(j. D. Z. 3). | Staufen. |
|---|--|---|----------|

Landgerichtsbezirk Offenburg.

Amtsgerichtsbezirk Achern.

- | | | | |
|---|---|--|---------|
| 8 | a. Acherthalbahn.
b. Nebenbahn.
c. 2. Juli 1896
(Staatsanz. 1896 S. 269). | Mitteldeutsche Kreditbank zu
Berlin,
Eisenbahn- und Betriebsgesell-
schaft Wering & Wächter
in Berlin,
Hermann Bartels in Hannover. | Achern. |
|---|---|--|---------|

1.	2.	3.	4.
D. = 3.	a. Name der Bahn. b. Art. c. Genehmigung.	Eigentümer.	Grundbuchamt.

Amtsgerichtsbezirk Bühl.

- | | | | |
|---|---|---|-------|
| 9 | a. Bühlerthalbahn.
b. Nebenbahn.
c. 5. April 1895
(Staatsanz. 1895 S. 149). | Badische Lokal-Eisenbahnen,
Aktiengesellschaft in Karls-
ruhe, 27. Dezember 1898
(Staatsanz. 1899 S. 7)
(i. D. 3. 15, 16, 18 und 25). | Bühl. |
|---|---|---|-------|

Amtsgerichtsbezirk Kehl.

- | | | | |
|----|--|--|--------------|
| 10 | a. Offenheim-Kehl-Altenheim-
Offenburg.
b. Nebenbahn.
c. 20. November 1896
(Staatsanz. 1896 S. 447). | Straßburger Straßenbahn-
Gesellschaft in Straßburg. | Kehl, Stadt. |
| 11 | a. Bühl-Kehl.
b. Nebenbahn.
c. 30. April 1890
(Staatsanz. 1890 S. 143). | Straßburger Straßenbahn-
Gesellschaft in Straßburg. | |

Amtsgerichtsbezirk Lahr.

- | | | | |
|----|---|---|-------|
| 12 | a. Seelbad-Rhein.
b. Nebenbahn.
c. 30. Oktober 1890
(Staatsanz. 1890 S. 339)
und
21. Dezember 1893
(Staatsanz. 1894 S. 3). | Stadtgemeinde Lahr. | Lahr. |
| 13 | a. Dinglingen-Lahr.
b. Nebenbahn.
c. 26. September 1864
(Staatsanz. 1864 S. 724). | Lahrer Eisenbahn-Aktien-
Gesellschaft. | |

1.	2.	3.	4.
D. Z.	a. Name der Bahn. b. Art. c. Genehmigung.	Eigentümer.	Grundbuchamt.

Amtsgerichtsbezirk Obertird.

14	a. Kendthalbahn. b. Nebenbahn. c. 26. Oktober 1874 (RRBl. 1874 S. 589.90).	Die Gemeinden: Obertird Lautenbad Oppenau Löcherberg und Griesbad.	Obertird.
----	--	---	-----------

Landgerichtsbezirk Karlsruhe.

Amtsgerichtsbezirk Bruchsal.

15	a. Kraichgaubahn. b. Nebenbahn. c. 5. Oktober 1894 (Staatsanz. 1894 S. 339).	Badische Lokal-Eisenbahnen, Aktiengesellschaft in Karlsruhe (f. D. Z. 9).	Bruchsal.
16	a. Odenheim-Hilsbad. b. Nebenbahn. c. 13. Januar 1899 (Staatsanz. 1899 S. 29).	Badische Lokal-Eisenbahnen, Aktiengesellschaft in Karlsruhe: (f. D. Z. 9).	

Amtsgerichtsbezirk Gernsbach.

17	a. Murgthalbahn. b. Nebenbahn. c. 22. April 1867 (Reg.-Blatt 1867 S. 124) und 28. November 1890 (Staatsanz. 1890 S. 375).	Murgthal-Eisenbahngesellschaft in Gernsbach	Gernsbach.
----	--	--	------------

Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe.

† 18	a. Albthalbahn. b. Nebenbahn. c. 17. November 1896 (Staatsanz. 1896 S. 437).	Badische Lokal-Eisenbahnen, Aktiengesellschaft in Karlsruhe (f. D. Z. 9).	Karlsruhe.
------	--	---	------------

1.	2.	3.	4.
D.-Z.	a. Name der Bahn. b. Art. c. Genehmigung.	Eigentümer.	Grundbuchamt.
19	a. Durmersheim-Karlsruhe-Spöck. b. Nebenbahn. c. 2. Dezember 1889 (Staatsanz. 1889 S. 345).	Süddeutsche Eisenbahngeellschaft (i. D. Z. 1).	Karlsruhe.
20	a. Elektrische Bahn Durlach-Karlsruhe-Mühlburg. b. Nebenbahn. c. 28. Oktober 1898.	Karlsruher Straßenbahngeellschaft.	„
Sandgerichtsbezirk Mannheim.			
Amtsgerichtsbezirk Mannheim.			
21	a. Weinheim-Heidelberg-Mannheim. b. Nebenbahn. c. 18. Oktober 1889 (Staatsanz. 1889 S. 298) und 18. Juni 1890 (Staatsanz. 1890 S. 203).	Süddeutsche Eisenbahngeellschaft (i. D. Z. 1).	Mannheim.
22	a. Mannheim-Weinheim. b. Nebenbahn. c. 15. September 1886 (Staatsanz. 1886 S. 255).	Süddeutsche Eisenbahngeellschaft (i. D. Z. 1).	
23	a. Waldhof-Sandhofen. b. Nebenbahn. c. 20. Juli 1896 (Staatsanz. 1896 S. 305).	Zellstofffabrik Waldhof bei Mannheim.	
24	a. Straßendampfbahn Mannheim-Feudenheim. b. Nebenbahn. c. 21. September 1883.	Rathschreiber W. Luz in Feudenheim.	

1.	2.	3.	4.
D. Z.	a. Name der Bahn. b. Art. c. Genehmigung.	Eigentümer.	Grundbuchamt.

Landgerichtsbezirk Heidelberg.

Amtsgerichtsbezirk Wiesloch.

- 25 a. **Wiesloch-Meckesheim-Wald-
angeloch.** Badijche Lokal-Eisenbahnen, Wiesloch.
Aktiengesellschaft in Karlsruhe
b. Nebenbahn. (i. D. Z. 9).
c. 17. Februar 1899
(Staatsanz. 1899 S. 84).

Landgerichtsbezirk Mosbach.

Amtsgerichtsbezirk Forstberg.

- † 26 a. **Möckmühl-Dörzbach.** Mitteldeutsche Kreditbank zu Krautheim.
b. Nebenbahn. Berlin und Frankfurt.
c. 2. Februar 1899 Firma Wering & Wächter in
(Staatsanz. 1899 S. 42). Berlin.

II. Bahnen im Bereiche des Ministeriums des Innern.

Landgerichtsbezirk Karlsruhe.

Amtsgerichtsbezirk Durlach.

- 1 a. **Bergbahn Durlach-Thurn-
berg.** Aktiengesellschaft Drahtseilbahn Durlach.
Durlach-Thurnberg in
b. Nebenbahn. Durlach.
c. 23. Mai 1887.

Landgerichtsbezirk Mannheim.

Amtsgerichtsbezirk Mannheim.

- 2 a. **Pferdeeisenbahn in Mann-
heim.** Stadtgemeinde Mannheim. Mannheim.
b. Nebenbahn.
c. 23. März 1878
und
27. September 1888.
Für den Bau und Betrieb
einer elektrischen Straßenbahn
20. April 1900.

1.	2.	3.	4.
D. 3.	a. Name der Bahn. b. Art. c. Genehmigung.	Eigentümer.	Grundbuchamt.

Landgerichtsbezirk Heidelberg.

Amtsgerichtsbezirk Heidelberg.

- | | | | |
|---|---|---------------------------------|-------------|
| 3 | a. Pferdeeisenbahn in Heidelberg. | Heidelberger Straßen und | Heidelberg. |
| | b. Kleinbahn. | Bergbahngesellschaft in | |
| | c. 27. September 1883. | Heidelberg. | |
| 4 | a. Bergbahn Heidelberg-
Molkenkur. | Heidelberger Straßen und | Heidelberg. |
| | b. Kleinbahn. | Bergbahngesellschaft in Heidel- | |
| | c. 25. Juni 1888. | berg. | |

Amtsgerichtsbezirk Wiesloch.

- | | | | |
|---|-------------------------------------|--------------------|-----------|
| 5 | a. Pferdeeisenbahn Wiesloch. | Gemeinde Wiesloch. | Wiesloch. |
| | b. Kleinbahn. | | |
| | c. 27. August 1885. | | |

Verzeichnis
der
für die Bergwerke zuständigen Grundbuchämter.

Vorbemerkung.

1. Ein vorgezeichnetes † bedeutet, daß die Zwischenverordnung vom 4. Mai 1900 im ganzen Umfang noch nicht auf die Gemartung anzuwendend ist.
2. Ein vorgezeichnetes * bedeutet, daß das Bergwerk unter § 164 des Berggesetzes fällt (früher verleihe unterirdisch betriebene Brüche oder Gruben behufs Gewinnung von Mineralien, die der § 1 des Berggesetzes nicht aufzählt).

1.	2.	3.	4.
D. Z.	Name des Bergwerks.	Bemerkungen, auf welche sich die Bergwerke erstrecken.	Grundbuchamt.

Landgerichtsbezirk Sonstanz.

Amtsgerichtsbezirk Donauwörth.

1	Karl-Egons-Bergwerk	Fürstenberg Gutmadingen Neudingen	Donauwörth
2	Max-Egons-Bergwerk	Hondingen Niedböhningen	Hünfingen
3	Fürstin-Jenna-Bergwerk	Hondingen Niedböhningen	"

Landgerichtsbezirk Waldshut.

Amtsgerichtsbezirk Bonndorf.

4	Dorotheengrube	Blumberg Niedböhningen	Stühlingen
5	*Gipsgrube	Untereggingen	"
6	*Gipsgrube	Stühlingen	"
7	*Gipsgrube	Grimmelshofen	"
8	*Gipsgrube	Eberfingen	"
9	*Gipsgrube	Eberfingen	"
10	*Cementmergelgrube	Grimmelshofen	"

Belehrs- und Verordnungsblatt 1901.

1.	2.	3.	4.
D. Z.	Name des Bergwerks.	Gemarkungen, auf welche sich die Bergwerke erstrecken	Grundbuchamt.
		Amtsgerichtsbezirk Sickingen.	
11	*Gipsgrube	Deßlingen Wehr	Sickingen
		Amtsgerichtsbezirk St. Blasien.	
12	Nickelbergwerks-Kompagnie	Horbach Inner-Urberg Nuchenschwand Wittenschwand	St. Blasien
13	Schwarzwälder Nickel-Kompagnie	Superioratswald Todtmoosweg Todtmoos-Schwarzenbach Vordertodtmoos	
14	Schwarzwaldsegen	Arnoldsloch Laithe Oberbildstein Schlageten Schmalenberg Wittenschwand	
15	Gottesehre	Außer-Urberg Horbach Höll Inner-Urberg Laithe Oberbildstein Schlageten Schmalenberg Wittenschwand	
		Amtsgerichtsbezirk Schönau.	
16	Brandenberg II	†Brandenberg †Todtnau †Todtnaumbergrütte	Schönau i. W.
17	Stephanie	†Altern †Schönau †Schönenberg	

1.	2.	3.	4.
D. = 3.	Name des Bergwerks.	Bemerkungen, auf welche sich die Bergwerke erstrecken.	Grundbuchamt.
18	Todtnau I	†Msterjteg †Todtnaubergdorf	Schönau i. W.
19	Todtnau II	†Msterjteg †Todtnau †Todtnaubergdorf †Todtnauberggrütte	
Amtsgerichtsbezirk Schopfheim.			
20	*Gipsgrube	Maulburg	Schopfheim
21	*Gipsgrube	Wehr	
22	*Gipsgrube	Maulburg	
Amtsgerichtsbezirk Waldshut.			
23	*Mühlsteingrube	Dogern Eichbach	Waldshut
24	*Mühlsteingrube	Waldshut	"
25	*Gipsgrube	Thiengen	Thiengen
Landgerichtsbezirk Freiburg.			
Amtsgerichtsbezirk Emmendingen.			
26	Silberloch	Freiamt	Emmendingen
27	Karoline	Sexau	
28	Glottenthal I	Denzlingen Föhrenthal Heuweiler Ohrensbad	
29	Glottenthal II	Denzlingen Heuweiler	

1.	2.	3.	4.
D. N. 3.	Name des Bergwerks.	Gemarkungen, auf welche sich die Bergwerke erstrecken.	Grundbuchamt.
Amtesgerichtsbezirk Freiburg.			
30	Kartstollen	Freiburg Gundelfingen Widthal Zähringen	Freiburg
31	Friedrichstollen	Gundelfingen Widthal Zähringen	
32	Bromberg I	Freiburg	
33	Bromberg II	Freiburg	
34	*Gipsgrube	Mu Merzhausen Wittnau	
35	Schauinsland	Kappel	Kirchzarten
36	Schauinsland II	Hofsgrund Etohren	
37	Schauinsland III	Freiburg Hofsgrund	
38	Weilersbach I	Burg Dietenbach Falkensteig Weilersbach Zastler	
39	Barbara I	Freiburg Kappel Littenweiler	
40	St. Wilhelm II	Hofsgrund St. Wilhelm †Todtnaubergdorf	"

1.	2.	3.	4.
D. = 3.	Name des Bergwerks.	Gemarkungen, auf welche sich die Bergwerke erstrecken.	Grundbuchamt.
41	Tiefenbach I	Hofsgrund Kappel Oberried	Kirchgarten
42	Tiefenbach II	Oberried	
43	Goldberg I	Dietenbach Oberried	
44	Dietenbach I	Dietenbach Kappel Neuhäuser	
45	Dietenbach II	Burg Dietenbach Kirchgarten Neuhäuser Oberried	
46	Weilersbad I	Birkenreuth Burg Dietenbach Falkensteig Kirchgarten Weilersbad	
47	Weilersbad II	Birkenreuth Burg Dietenbach Oberried Weilersbad Zaßler	"
48	St. Wilhelm I	Oberried St. Wilhelm Zaßler	"

1.	2.	3.	4.
D. z. B.	Name des Bergwerks.	Gemarkungen, auf welche sich die Bergwerke erstrecken.	Grundbuchamt.
49	Schauinsland	Freiburg Hofsgrund Kappel	Kirchzarten
50	Weilersbad IV	Falkensteig Weilersbad	"
51	Weilersbad V	Breitenau Buchenbach Falkensteig	
Amtesgerichtsbezirk Lörrach.			
52	* Gipsgrube	Wohlen	Lörrach
53	* Gipsgrube	Herthen	"
54	* Gipsgrube	Wollbach	Kandern
55	* Gipsgrube	Kandern	
56	* Thongrube	Kaltenbach	
57	* Thongrube	Wollbach	
Amtesgerichtsbezirk Müllheim.			
58	Glückauf	Lipburg Obereggeneu	Müllheim
59	Otto	Lipburg Niederweiler Obereggeneu	
60	Wilhelm	Feldberg Lipburg Obereggeneu	
61	Kiefler	Gruuern Sulzburg	"

1.	2.	3.	4.
D. 3.	Name des Bergwerks.	Gemarkungen, auf welche sich die Bergwerke erstrecken.	Grundbuchamt.
62	Fürstentende	Badenweiler Niederweiler Oberweiler Schweigshof	Müllheim
63	Himmelshere	Sulzburg	
64	Holzerpfad	Brizingen Oberweiler Schweigshof Sulzburg Junzingen	"
65	Krebsgrund	Ballrechten Dottingen Grunern Sulzburg	
66	Karlsgrube	Badenweiler Niederweiler Oberweiler Schweigshof	"
67	Haus Baden	Badenweiler Lipburg Niederweiler	"
68	St. Georg	Grunern Sulzburg	"
69	Friedrichstollen	Grunern Sulzburg Untermünsterthal	
70	Schweizergrund	Bogtei Müllheim Sulzburg	

1.	2.	3.	4.
D. Z.	Name des Bergwerks.	Gemarkungen, auf welche sich die Bergwerke erstrecken.	Grundbuchamt.
71	*Gipsgrube	Brißingen Muggardt	Müllheim
72	*Gipsgrube	Laufen	
73	*Gipsgrube	Laufen Eulzburg	
74	*Gipsgrube	Laufen	
75	*Gipsgrube	Lipburg	"
76	Ndolph	Kaltenbach Marzell Obereggeneu	Schliengen
77	Elje	Obereggeneu	
78	Emilie	Obereggeneu Vogelbach	"
Amtsgerichtsbezirk Neustadt.			
79	Kappenloch	Bubenbach	Neustadt
80	Wagnerreckle	Bräunlingen †Eienbach Oberbränd Schwärzenbach	
Amtsgerichtsbezirk Staufeu.			
81	Schauinsland I	Hofsgrund Stohren	Staufen
82	Schauinsland IV	Lehmer Stohren	"
83	Ehenbad	Grumern Kirchhofen Staufen Untermünsterthal	"

1.	2.	3.	4.
D. 3.	Name des Bergwerks.	Gemarkungen, auf welche sich die Bergwerke erstrecken.	Grundbuchamt.
84	Steinbruch	Grumern Untermünsterthal	Staufen
85	Laitischenbach	Krummlinden Untermünsterthal	
86	Schindler	Obermünsterthal Untermünsterthal	
87	Teufelsgrund	Obermünsterthal Untermünsterthal	
88	Higgenbach	Untermünsterthal	
89	Gutglück	Untermünsterthal	
90	St. Leopold	Untermünsterthal	
91	Krottenbach	Grumern Untermünsterthal	
92	Ehrenstetten	Ehrenstetten Kirchhofen Krummlinden	"
93	Holzschlag	Krummlinden Lehner Neuhof Untermünsterthal	"
94	St. Ulrich I	Vollschweil Eßden St. Ulrich	"
95	St. Ulrich II	Vollschweil St. Ulrich	"
96	St. Ulrich III	Vollschweil Ehrenstetten Lehner Stohren St. Ulrich	"

1.	2.	3.	4.
D.-Z.	Name des Bergwerks.	Bemerkungen, auf welche sich die Bergwerke erstrecken.	Grundbuchamt.
97	St. Ulrich IV	Vollschweil Ehrenstetten Kirchhofen	Staufen
98	St. Ulrich V	Ehrenstetten Krummlinden Lehner	"
99	Steinbrunnen	Ehrenstetten Krummlinden Lehner	"
100	Tannengrube	Lehner	"
101	Ambringen	Ehrenstetten Kirchhofen	"
102	Zinzenstahl	Ehrenstetten Kirchhofen	"
103	Norsingen	Ehrenstetten Kirchhofen Krummlinden Staufen Untermünsterthal	"
104	Dachsbau	Ehrenstetten Kirchhofen Staufen	"
105	Münsterthaler Berg- baugesellschaft II	Grunern Untermünsterthal	"
106	Münsterthaler Berg- baugesellschaft III	Untermünsterthal	"

1.	2.	3.	4.
D. = Z.	Name des Bergwerks.	Gemarkungen, auf welche sich die Bergwerke erstrecken.	Grundbuchamt.
Amtsgerichtsbezirk Waldkirch.			
107	Suggenthal	Föhrenthal Oberglotterthal Suggenthal Unterglotterthal	Waldkirch
108	Oberglotterthal	Oberglotterthal Dhrensbad Unterglotterthal	"
Landgerichtsbezirk Offenburg.			
Amtsgerichtsbezirk Bühl.			
109	Thomaszede	Neuweier Steinbad Wartthalt	Bühl
110	Kupfererzgrube Kotton	Lauf Neufay	"
111	*Glasandgrube	Eigenthal Steinbad	
112	*Glasand- und Thongrube	Eigenthal Steinbad	
Amtsgerichtsbezirk Gengenbach.			
113	Hagenbacher Grube	Berghaupten	Gengenbach
114	Himmelreich Stollen	Berghaupten	
115	Hilda	Berghaupten Diersburg Niederschopfheim Oberschopfheim	

1.	2.	3.	4.
D.ß.	Name des Bergwerks.	Gemarkungen, auf welche sich die Bergwerke erstrecken	Grundbuchamt.
116	Großherzog Friedrich	Berghaupten (Seugenbad) Reichenbad	(Seugenbad)
117	Montanwerk Kotton	Nordrach	Zell a. H.
118	Unterharmersbad	Unterharmersbad Zell	"
Amtesgerichtsbezirk Offenburg.			
119	Steinkohlenbergwerk im Diersburger Thal	Diersburg Niederschopfheim Oberschopfheim	Offenburg
120	Steinkohlenbergwerk im Burggraben	Niederschopfheim	
121	*Kalksteingrube	Niederschopfheim	
122	*Schwerjpathgrube	Ohlsbad	"
Amtesgerichtsbezirk Wolfach.			
123	*Thongrube	Gutach	Haslach
Landgerichtsbezirk Karlsruhe.			
Amtesgerichtsbezirk Baden.			
124	Erzfrone	Baden Balg Dos Sinzheim	Baden
125	*Glasfand und Thongrube	Sinzheim	"
126	*Sand- und Thongrube	Balg Dos	"

1.	2.	3.	4.
D. Z.	Name des Bergwerks.	Gemarkungen, auf welche sich die Bergwerke erstrecken.	Grundbuchamt.
Amtsgerichtsbezirk Bruchsal.			
127	*Cementschiefergrube	Langenbrücken	Langenbrücken
Amtsgerichtsbezirk Ettlingen.			
128	*Glasand- und Thongrube	Maljch	Ettlingen
129	*Glasand- und Thongrube	Maljch Muggensturm Oberweier	
Amtsgerichtsbezirk Pforzheim.			
130	*Tripelgrube	†Brödingen Pforzheim	Pforzheim
131	*Tripelgrube	†Brödingen	
132	*Tripelgrube	†Brödingen	"
Amtsgerichtsbezirk Raftatt.			
133	*Glasandgrube	Oberweier	Raftatt
134	*Glasandgrube	Waldprechtsweier	"
135	*Glasand- und Thongrube	Waldprechtsweier	
136	*Glasand- und Thongrube	Waldprechtsweier	
137	*Glasand- und Thongrube	Oberweier	"
138	*Thongrube	Oberweier	
139	*Thongrube	Oberndorf	
140	*Weißerdgrube	Kuppenheim Oberndorf	
141	*Schiefergrube	Oberweier	"

1.	2.	3.	4.
D.3.	Name des Bergwerks.	Gemarkungen, auf welche sich die Bergwerke erstrecken.	Grundbuchamt.

Landgerichtsbezirk Mannheim.

Amtsgerichtsbezirk Mannheim.

142	Ludwigshafen	Schriesheim Wilhelmsfeld Waldgemarkung Ziegelhausen	Ladenburg
143	Anna	Doffenheim Schriesheim	"
144	Richard	Doffenheim Schriesheim	"
145	Anna Elisabeth	Schriesheim	"

Amtsgerichtsbezirk Weinheim.

146	Marie	Großjachsen Hohenjachsen	Weinheim
147	Schwefelfiesbergwerk	Großjachsen	"

Landgerichtsbezirk Heidelberg.

Amtsgerichtsbezirk Heidelberg.

148	Heffelzede	Rußloch Wiestoch	Heidelberg
149	Böcklingen	Handschuhshheim Heidelberg Waldgemarkung Ziegelhausen	"
150	Saarbrücken I	Ortsgemarkung Ziegelhausen Waldgemarkung "	"
151	Saarbrücken II	Handschuhshheim Ortsgemarkung Ziegelhausen	"
152	Ernst	Handschuhshheim Heidelberg	"

1.	2.	3.	4.
D. = B.	Name des Bergwerks.	Gemarkungen, auf welche sich die Bergwerke erstrecken.	Grundbuchamt.
153	August Kramm	Handschuhsheim Heidelberg	Heidelberg
154	Mathilde	Heidelberg	"
155	Helene Heiborn	Heidelberg	"
156	Hauptstollen	Dossenheim Handschuhsheim	"
157	Alwine	Dossenheim Handschuhsheim	"
158	Neurott	Rußloch	"
159	Hesselzede	Rußloch Wiesloch	"
160	Straßburg	Handschuhsheim	"
161	Rudolph	Dossenheim Schriesheim	"
162	Kommerzienrath Theodor Nöchling	Brombach Heddesbach	Schönau b. Heidelberg
163	Kommerzienrath K. Nöchling	Heddesbach Waldgemarkung Ziegelhaujen	"
164	Kaiser Wilhelm	Lügelschjen Schriesheim Wilhelmsfeld Waldgemarkung Ziegelhaujen	"
165	Baden	Eiterbad Waldgemarkung Ziegelhaujen	"
166	Karlsruhe	Eiterbad	"

1.	2.	3.	4.
D. Z.	Name des Bergwerks.	Gemarkungen, auf welche sich die Bergwerke erstrecken.	Grundbuchamt.
167	Paul	Eiterbach Waldgemarkung Ziegelhausen	Schönau b. Heidelberg
168	Großherzog Friedrich	Handschuhshelm Petersthal Orts-gemarkung Ziegelhausen Waldgemarkung "	
169	Heidelberg	Altneudorf Heiligkreuzsteinach Lüpfelschjen Wilhelmsfeld Waldgemarkung Ziegelhausen	"
170	Gottesfegen	Altenbach Eiterbach Heiligkreuzsteinach Hinterheubach Vorderheubach Waldgemarkung Ziegelhausen	
171	Oskar	Altenbach Hinterheubach Vorderheubach Lampenhain Lüpfelschjen Waldgemarkung Ziegelhausen	
172	Preußen	Heiligkreuzsteinach Lampenhain Lüpfelschjen Wilhelmsfeld Waldgemarkung Ziegelhausen	
173	Gottfried	Heddesbach Waldgemarkung Ziegelhausen	"

1.	2.	3.	4.
D.-Z.	Name des Bergwerks.	Gemarkungen, auf welche sich die Bergwerke erstrecken.	Grundbuchamt.
174	Zba	Heiligkreuzsteinach Waldgemarkung Ziegelhausen	Schönau b. Heidelberg
175	Leonhard	Heddesbach	"
176	Basel	Eiterbach Hilfenhain Waldgemarkung Ziegelhausen	"
177	Otto Nöchling	Eiterbach Heddesbach Heiligkreuzsteinach Waldgemarkung Ziegelhausen	"
178	Hedwig	Altneudorf Heddesbach Heiligkreuzsteinach Waldgemarkung Ziegelhausen	"
179	Ugringen	Bammenthal Gauangelloch Mauer	Neufargemünd
180	Neuburg	Gauangelloch Maibach Nußloch Dshjenbach Schatthausen	"
181	Gottesgabe	Gauangelloch Dshjenbach Schatthausen	"
182	Mailand	Gauangelloch Dshjenbach	"

1.	2.	3.	4.
D.-B.	Name des Bergwerks.	Gemarkungen, auf welche sich die Bergwerke erstrecken.	Grundbuchamt.
183	Ludwig I	Mauer Neckesheim Wiesenbach	Neckargemünd
184	Altenwald I	Bannenthal Mauer Wiesenbach	"
185	Morgenstern	Mauer Neckesheim	"
186	Wilhelm	Bannenthal Mauer	"
187	August	Maisbach Rußloch Schatthausen	"
Amtsgerichtsbezirk Sinsheim.			
188	Altenwald II	Daisbach Hoffenheim	Sinsheim
189	Ruhrort	Hoffenheim Sinsheim	"
190	Glasgow	Daisbach Hoffenheim	"
Amtsgerichtsbezirk Wiesloch.			
191	Galmeibergwert	Baierthal	Wiesloch
192	Galmeibergwert	Altwiesloch Rußloch Wiesloch	"
193	Galmeibergwert	Baierthal	"
194	Baierthal	Baierthal	"

1.	2.	3.	4.
D.3.	Name des Bergwerks.	Gemarkungen. auf welche sich die Bergwerke erstrecken.	Grundbuchamt.
195	Friedrich	Gauangelloch Mauer Medesheim Schatthausen	Wiesloch
196	Schatthausen	Baiertal Maisbach Nußloch Schatthausen	"
197	Schatthausen I	Baiertal Schatthausen	"
198	Hermann	Baiertal Medesheim Oberhof Schatthausen	"
Landgerichtsbezirk Mosbach.			
Amtsgerichtsbezirk Adelsheim.			
199	*Gipsgrube	Adelsheim	Adelsheim
Amtsgerichtsbezirk Mosbach.			
200	*Gipsgrube	Obrigheim	Mosbach
201	*Gipsgrube	Neckarzimmern	"
202	*Gipsgrube	Hochhausen	"

Inhaltsverzeichnis.

§§

1. Grundbuchbezirk.

1. Umfang.
2. Abgesonderte Gemarkungen.
3. Ausnahmen.
4. Gemeinbarkeit des Grundbuchs.

2. Grundbuchamt.

5. Staatliches Grundbuchamt oder Gemeindegundbuchamt.
6. Verfassung des Grundbuchamts.
7. Grundbuchamtsbezirk.

3. Grundbuchbeamte.

8. Bei den staatlichen Grundbuchämtern.
9. Bei den Gemeindegundbuchämtern.
10. Besetzung eines Grundbuchamts mit mehreren Beamten.

4. Grundbuchtage.

11. Grundbuchtage.
12. Vereifungsplan.
13. Geschäftsmangel und Eilfälle.
14. Amtstage.

5. Hilfsbeamte und Kanzleipersonal.

15. Begriff.
16. Zuständigkeit der Hilfsbeamten.
17. Berufung als Hilfsbeamte.
18. Stellvertreter.
19. Dienstweg.
20. Unfähige Hilfsbeamte.
21. Kanzleipersonal.

6. Diensträume.

22. Verpflichtung zur Stellung.
23. Größe und Ausstattung der Räume.

§§

- 24. Mitbenützung.
- 25. Trockenheit und Feuerficherheit.
- 26. Beschränkung der Anforderungen.

7. Gestalt der Grundbücher.

- 27. Grundbuchhefte.
- 28. Art des Hefts.
- 29. Bände.

8. Die innere Einrichtung der Grundbuchhefte.

- 30. Einteilung.
- 31. Aufschrift.
- 32. und 33. Bestandsverzeichnis I.
- 32. Zeichnung des Grundstücks.
- 33. Grundbuchhefte für Rechte.
- 34. Bestandsverzeichnis II.
- 35—38. Erste Abtheilung.
- 35. Zweck.
- 36. Ober- und Nußeigenthum.
- 37. Gemeinschaftliche Feldwege und Wassergräben.
- 38. Werthangabe.
- 39. Zweite Abtheilung. Zweck.
- 40. Dritte Abtheilung. Zweck.
- 41. Vormerkungen und Widersprüche.
- 42. Eintragung in mehreren Spalten.

9. Verfahren bei den Einschreibungen.

- 43. Sorgfalt bei Vollzug der Einschreibungen
- 44. Bemerkungsspalten.
- 45. Kenntlichmachen von Veränderungen und Löschungen im Text.

10. Ausnützung, Schließung, Umschreibung.

- 46. Ausnützung der Hefte.
- 47. Schließungsgründe.
- 48. Vollzug der Schließung.
- 49. Umschreibung.
- 50. Abgabe der Grundakten bei Zuständigkeitswechsel.

11. Hilfshefte.

- 51. Begriff.
- 52. Gestalt und Aufbewahrung.
- 53. Zweck.

§§

54

12. Grundakten.**13. Öffentlichkeit des Grundbuchs und der Grundakten.**

- 55. Einsicht.
- 56. Versendung der Grundakten.
- 57. Abschriften aus Grundbuch oder Grundakten.
- 58. Gestalt der Grundbuchabschriften.
- 59. Ergänzung nach dem Lagerbuch.
- 60. Geköschte Einträge.
- 61. Auszugsweise Abschriften.

14. Grundstücksteilung.

- 62. Beglaubigter Handriß.
- 63. Ausnahmen.
- 64. Befastung eines Grundstücksteiles.
- 65. Untheilbarkeit.
- 66. Notarißcher Vertrag über Grundstücksteilung.

15. Hypotheken-, Grundschuld-, Rentenschuldbrief.

- 67.—78. Hypothekenbrief.
- 67. Formulare und Hilfsbriefe.
- 68. Ueberschrift.
- 69. Inhalt des Briefs.
- 70. Verbindung von Hypothekenbrief und Schuldurkunde.
- 71. Abtretungserklärungen u. dgl.
- 72. Verbindung mehrerer Briefe.
- 73. Gemeinschaftlicher Brief.
- 74. Theilweise Löschung.
- 75. Herstellung von Theilhypothekenbriefen u. f. w.
- 76. Unbrauchbarmachen eines Briefs
- 77. Umwandlung unter dem früheren Rechte bestellter Pfandrechte.
- 78. Grundschuld- und Rentenschuldbrief

16. Stammgutsgrundbücher.

- 79. Besondere Grundbücher.
- 80. Landesherrliche Genehmigung
- 81.—85. Einrichtung des Stammgutsgrundbuchs.
- 81. Aufschrift.
- 82. Auszug.
- 83. Unterabschnitte im Bestandsverzeichnis I.
- 84. Eintragung der Stammguts Eigenschaft zugehender Nebenstücke.

§§

- 85. Mehrere Hefte und besondere Hände.
- 86. Zuständigkeit.
- 87. Vereinigung der Buchführung.
- 88. Familiengüter u. dgl.

17. Bahngrundbücher.

- 89. Besondere Grundbücher.
- 90. Einrichtung des Bahngrundbuchs.
- 91. Mehrere Hefte und besondere Hände.
- 92. Zuständigkeit.
- 93. Vereinigung der Buchführung.

18. Bergwerksgrundbücher.

- 94. Besondere Grundbücher.
- 95. Einrichtung des Bergwerksgrundbuchs.
- 96. Zuständigkeit.
- 97. Erwerbung des Bergwerkseigentums.
- 98. Belastete Bergwerke.
- 99. Erlöschen vorgehender Rechte.
- 100. Aenderung oder Aufhebung der Verleihung.
- 101. Hilfsbaue.
- 102. Aufhebung des Bergwerkseigentums.
- 103. Verzicht des Eigentümers.
- 104. Schließung des Grundbuchshefts.
- 105. Vorlegung von Urkunden.

19. Gemeinsame Vorschriften für die besonderen Grundbücher.

- 106. Ausschließlichkeit.
- 107. Zugang von Grundstücken ohne Eigentümerwechsel.
- 108. " " " mit "
- 109. Abgang " " ohne "
- 110. " " " mit "
- 111. Anwendung der allgemeinen Vorschriften.

112.

20. Sachlicher Dienstbedarf.

21. Kostenerhebung.

- 113. Anwendbarkeit der Vorschriften der Gerichtskostenordnung.
- 114. Kostenbeamter.
- 115. Geborollen und Ueberfichten.
- 116. Prüfung des Kostenwesens.

§§

22. Bezüge der Gemeindegrundbuchbeamten.

117. Gebührenantheil.

118. Anforderung.

23. Bezüge der Hilfsbeamten und Kanzlisten.

119. Anweisung

24. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

120. Dienstweisung.

121. Wirksamkeit.

122. Aufhebung bisheriger Vorschriften.

Anlagen.

- A. (zu § 2) Verzeichniß der abgeforderten Bemerkungen und der Grundbuchbezirke, mit denen sie vereinigt sind.
- B. (zu § 7) Verzeichniß der Grundbuchämter, denen die Grundbuchführung für mehrere Grundbuchbezirke obliegt.
- C. (zu § 27) Grundbuchheft.
- D. (zu § 58) Grundbuchabschrift.
- E. (zu § 67) Hypothekenbrief.
- F. (zu § 86) Verzeichniß der für die Stammgüter zuständigen Grundbuchämter.
- G. (zu § 92) " " Privatbahnen "
- H. (zu § 96) " " Bergwerke "